

Georg Geismann

### **Zur Rolle der Freiheit in Kants (Moral-)Philosophie**

**Abstract:** The focus of the paper is on the concepts of practical and transcendental freedom, their relationship to each other, and their role in Kant's (moral) philosophy. It is argued that there is, in this regard, neither an inconsistency or contradiction between *Dialectic* and *Canon* of the first *Critique*, nor a break between first and second *Critique*. That we cognize, according to the *Canon*, practical freedom through experience must, by no means, be understood as if Kant would hold here a ‚naturalized‘ concept of freedom. The paper also reveals the preparatory role of the first *Critique* with respect to the moral philosophy which Kant, beginning in the *Groundwork*, presented in the following years.

**Keywords:** practical/transcendental freedom; speculative/practical use of reason; causality of nature/of reason; deduction of the moral law.

Speziell in der Einleitung zur gesamten *Metaphysik der Sitten* erörtert Kant die für eine Metaphysik der Sitten *insgesamt* unerlässlichen Begriffe. Zu einigen dieser Begriffe gibt es stark divergierende Lehrmeinungen. Der wichtigste und zugleich kontroverseste unter ihnen ist der Begriff der Freiheit; besser: es sind die verschiedenen Bedeutungen und Funktionen, die

Kant in der *Metaphysik der Sitten* und in seinen anderen Schriften je nach Zusammenhang mit dem Freiheitsbegriff verknüpft bzw. zu verknüpfen scheint, worüber erheblicher Dissens besteht.

Besonders gravierend wirkt sich dieser Dissens auf die Frage aus, welchen Begriff von Freiheit der unbedingte Geltungsanspruch des Rechtsgesetzes voraussetzt. Doch schon für ein kursorisches Verständnis auch nur der „Obereintheilung der Sittenlehre überhaupt“<sup>1</sup> in Rechtslehre und Tugendlehre ist ein erster Einblick in die Freiheitsbegrifflichkeit erforderlich, der dann allerdings seinerseits sogleich eine gründlichere und umfassendere Auseinandersetzung mit diesem äußerst komplexen und für viele Leser rätselhaften Gegenstand zur Folge hat.

Die Willkür als das Vermögen beliebigen Tuns und Lassens ist beim Tier eine ausschließlich durch Neigungen (sinnliche Triebfedern, Stimuli) bestimmte und somit durch diese genötigte Willkür (*arbitrium brutum*).<sup>2</sup> Wenn man Willkür als das „Vermögen zur Selbstbestimmung seiner Ursächlichkeit oder Nichtursächlichkeit“<sup>3</sup> begreift, dann muss man mit Bezug auf das Tier sagen, dass seine ‚Selbstbestimmung‘ eine ihm unmittelbar durch seine Natur oktroyierte ist. „Die Thiere haben einen Willen, aber sie haben nicht ihren eignen Willen, sondern den Willen der Natur.“<sup>4</sup>

Die menschliche Willkür (*arbitrium liberum*) unterscheidet sich von der tierischen dadurch, dass sie durch Neigungen zwar unausweichlich affiziert, diesen aber, sofern keine pathologische Störung im „Maschinenwesen im Menschen“<sup>5</sup> vorliegt, nicht zugleich ‚willenlos‘ ausgeliefert ist. Sie ist das Vermögen des Menschen, auf Grund *beliebiger* (von Natur möglicher) Zwecksetzung sein Tun und Lassen zu bestimmen. Ein solches „Begehungsvermögen nach Begriffen“ ist nicht ohne Vernunft möglich; und die

---

<sup>1</sup> TL AA 06: 406.

<sup>2</sup> Siehe KrV A 534 / B 562; A 802 / B 830; MS AA 06: 213.

<sup>3</sup> Alphéus, Karl: *Kant und Scheler*, Bonn 1981, 18.

<sup>4</sup> V-NRFeyerabend AA 27: 1319f

<sup>5</sup> Anth AA 07: 214.

insofern bestehende *Unabhängigkeit* von der Bestimmung (Nötigung) durch sinnliche Antriebe bedeutet den negativen Begriff der *Freiheit der Willkür*.<sup>6</sup> Bestimmt die Vernunft die Willkür den Neigungen gemäß, dann ist sie zwar praktisch, aber nicht als *reine* Vernunft („für sich selbst“<sup>7</sup>). Der oberste Bestimmungsgrund der Willkür hinsichtlich der Zwecke, die man sich setzt, und der Handlungen, mit denen man sie zu realisieren versucht, liegt also nicht auch selber notwendig in der Vernunft; er kann auch in der Natur liegen.<sup>8</sup> In Bezug auf die Willkür ist daher zwischen bedingt-vernünftigem und unbedingt-vernünftigem Begehren zu unterscheiden.<sup>9</sup> Der dem negativen korrespondierende positive Begriff der Freiheit bedeutet „das Vermögen der reinen Vernunft für sich selbst [„ohne Triebfedern von der Natur zu bedürfen“<sup>10</sup>] praktisch zu sein“, indem sie nämlich die Maxime jeder Handlung der Bedingung der Tauglichkeit zum allgemeinen Gesetz unterwirft.<sup>11</sup>

Angesichts der Schwierigkeiten, die offenbar, wie die Sekundärliteratur deutlich zeigt, einem zutreffenden, also dem philosophischen Gedankengang Kants entsprechenden Verständnis dieser auf den Menschen bezogenen Freiheit in ihrer negativen und positiven Bedeutung entgegenstehen, empfiehlt sich die Erörterung zweier weiterer Freiheitsbegriffe, obwohl die *Metaphysik der Sitten* selbst keinen Gebrauch von ihnen macht: *praktische Freiheit* und *transzendente Freiheit*.

Kant setzt die beiden Begriffe in der *Kritik der reinen Vernunft* systematisch-zielgerichtet miteinander in Beziehung; und zwar in zwei Passagen (einmal im *Dialektik*-Teil und einmal in der *Methodenlehre*), die in der Kant-

---

<sup>6</sup> Siehe MS AA 06: 213.35-37; ebenso AA 06: 226.17-19; KrV A 534 / B 562; VATL AA 23: 378f.

<sup>7</sup> MS AA 06: 214.

<sup>8</sup> So kann etwa der Grund für die Annahme der Maxime, einen Kunden nicht zu über-vorteilen, im natürlichen Interesse am langfristigen Vorteil oder in der Pflicht zur Ehrlichkeit liegen.

<sup>9</sup> Siehe dazu Alphéus, Karl: *Kant und Scheler*, Bonn 1981, 56-60.

<sup>10</sup> V-MS/Vigil AA 27: 494.

<sup>11</sup> Zum ganzen Absatz siehe MS AA 06: 213f.

forschung häufig als einander widersprechende und zuweilen deshalb als aus verschiedenen Entwicklungsphasen stammende und von Kant für das veröffentlichte Werk zusammengestückelte Denkflicken (patchwork) angesehen werden.<sup>12</sup> Im *Kanon*-Kapitel der *Methodenlehre* heißt es, die „praktische Freiheit [könne] durch Erfahrung bewiesen werden“ und die „bloß speculative Frage“ bezüglich transzendentaler Freiheit sei „für die Vernunft im praktischen Gebrauche“ ganz ohne Belang.<sup>13</sup> Diese Passage entstammt angeblich einer früheren Entwicklungsphase, in der Kant noch nicht zu der ‚kritischen‘ Einsicht gelangt war, wie sie sich im *Dialektik*-Teil niederschlägt. Dort nämlich heißt es, der Begriff der praktischen Freiheit „gründe“ sich auf die transzendente Idee der Freiheit und würde „zugleich“ mit deren „Aufhebung“ „vertilg[t]“. <sup>14</sup> Tatsächlich aber lassen sich die beiden Passagen, deren irritierende Behauptungen Kant, nebenbei bemerkt, auch später noch getan hat,<sup>15</sup> bereits als solche mühelos als zueinander komplementär erkennen.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Siehe unter vielen Schweitzer, Albert: *Die Religionsphilosophie Kants von der Kritik der reinen Vernunft bis zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, Freiburg 1899, 66-70; Guérout, Martial: „Canon de la raison pure et critique de la raison pratique“. In: *Revue Internationale de Philosophie*, 8 (1954) 331-357; Carnois, Bernard: *La cohérence de la doctrine kantienne de la liberté*, Paris 1973, 57ff.; Schönecker, Dieter: *Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit. Eine entwicklungsgeschichtliche Studie*, Berlin/New York 2005, passim.

<sup>13</sup> KrV A 802f. / B 830f.

<sup>14</sup> KrV A 533f. / B 561f.

<sup>15</sup> Siehe etwa RezSchulz AA 08: 13.20-26; V-MP/Mron AA 29: 898-903; KU AA 05: 468.21-30.

<sup>16</sup> Im Prinzip zum gleichen Resultat kommen die Arbeiten von: Beck, Lewis White: *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago/London 1966 (1960), 190, Fn. 40; Allison, Henry E.: *Kant's Transcendental Idealism. An Interpretation and Defense*, New Haven/London 1983, 310ff.; Ders.: *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge 1990, 54ff.; Esteves, Julio: „The alleged incompatibility between the concepts of practical freedom in the Dialectic and in the Canon of the *Critique of Pure Reason*“. In: *Kant-Studien*, 105 (2014) 336-371; Wolff, Michael: „Freiheit und Natur. Zu Kants architektonischem Programm von Philosophie“. In: Waibel, Violetta L. et al. (Hrsg.): *Natur und Freiheit. Akten des XII. Interna-*

Kant spricht in beiden genannten Passagen von Freiheit im transzendentalen Verstande und von Freiheit im praktischen Verstande<sup>17</sup> und er tut dies auf die gleiche Weise.<sup>18</sup> Freilich sind die Passagen in *Dialektik* und *Kanon* nur dann miteinander vereinbar, wenn einerseits die im *Kanon* behauptete Erfahrbarkeit praktischer Freiheit nichts daran ändert, dass sich deren Begriff gemäß der *Dialektik* auf die Idee (nicht-erfahrbarer) transzendentaler Freiheit „gründet“, und wenn andererseits dennoch diese Idee zugleich im *Kanon* „praktisch“ beiseitegesetzt werden, also unberücksichtigt bleiben kann. Um dem auf den Grund zu gehen, ist zunächst zu ermitteln, was genau mit der Aussage gemeint ist, die praktische Freiheit könne durch Erfahrung bewiesen werden.<sup>19</sup>

Für ein Verständnis der Bedeutung dieser Behauptung und ihrer Funktion im Rahmen des *Kanons* ist der Umstand zu beachten, dass Kant in diesem Zusammenhang zweierlei „bei Seite“ setzt: erstens „das, was etwa hiebei psychologisch, d. i. empirisch“ ist;<sup>20</sup> und zweitens die „bloß speculative Frage“ „wegen der transscendentalen Freiheit“.<sup>21</sup>

---

tionalen Kongresses, Berlin/Boston 2018, Bd. I, 133-155; siehe auch: Ders.: „Kant über Freiheit und Determinismus“. In: W. Euler / B. Tuschling (Hrsg.), *Kants „Metaphysik der Sitten“ in der Diskussion*, Berlin 2013, 27-42; Ders.: „Julius Ebbinghaus, die rechtlichen Grenzen der Staatsgewalt und die Interpretation der Rechtslehre Kants“. In: Manfred Baum et al. (Hrsg.), *Kants Staat der Freiheit*, Wiesbaden 2020, ##. . Die Ausbeute ihrer Analyse ist freilich bei diesen Autoren sehr verschieden.

<sup>17</sup> KrV A 445 / B 473; A 533f. / B 561f.; A 801 / B 829.

<sup>18</sup> Vgl. KrV A 534 / B 562 mit A 802f. / B 830f. (AA 03: 364.02-03 mit 03: 521.10-12 + 03: 521.35); A 533 / B 561 mit A 803 / B 831 (AA 03: 363.08-24 mit 03: 522.01-03).

<sup>19</sup> Die folgende Erörterung wurde, vor allem hinsichtlich des von mir früher Geschriebenen, wesentlich angeregt und auch geprägt durch die profunden und prinzipientheoretisch Maßstäbe setzenden Arbeiten von Wolff, Michael: „Freiheit und Determinismus“ (Fn. 16); Ders.: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16); Ders.: „Julius Ebbinghaus“ (Fn. 16).

<sup>20</sup> Siehe KrV A 801 / B 829 (AA 03: 521.01-02).

<sup>21</sup> Siehe KrV A 801f. / B 829f. (AA 03: 521.04-07); A 803 / B 831 (AA 03: 521.32-33); A 803f. / B 831f. (AA 03: 522.10-12).

In Anlehnung an<sup>22</sup> die von ihm jahrzehntelang in seinen Vorlesungen benutzte *Metaphysica* von Baumgarten<sup>23</sup> bestimmt Kant zunächst den *psychologischen* Begriff der Freiheit<sup>24</sup> als ein „Vermögen [...], sich unabhängig von der *Nöthigung* durch sinnliche Antriebe von selbst zu bestimmen“, so in der *Dialektik*,<sup>25</sup> oder als eine Willkür, „welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann“, so im *Kanon*.<sup>26</sup> Von dieser Willkür sagt er, sie „*heiß[e]* die freie Willkür (arbitrium liberum), und alles, was mit dieser, es sei als Grund oder Folge, zusammenhäng[e], [werde] praktisch *genannt*.“ Des Näheren ist die so begriffene und durch Erfahrung beweisbare „praktische Freiheit“ das Vermögen, „durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entferntere Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehrungsvermögen zu überwinden; diese Überlegungen aber von dem, was in Ansehung unseres ganzen Zustandes begehrenswerth, d. i. gut und nützlich, ist, beruhen auf der Vernunft.“<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> Siehe dazu Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 138-141; Ders.: „Warum der kategorische Imperativ nach Kants Ansicht gültig ist“. In: Dieter Schönecker (Hrsg.), *Kants Begründung von Freiheit und Moral in Grundlegung III*, Münster 2015, (257-330) 270f.; Ders.: „Julius Ebbinghaus“ (Fn. 16), 11f.

<sup>23</sup> Siehe Baumgarten, Alexander Gottlieb: *Metaphysica*. Historisch-kritische Ausgabe, übersetzt, eingeleitet und herausgegeben von Günter Gawlick und Lothar Kreimendahl, Stuttgart-Bad Cannstatt 2011, 384ff. (§ 719ff.). Zum historischen Hintergrund von Kants Freiheitsbegrifflichkeit und deren Entwicklung in der Auseinandersetzung mit Baumgarten siehe Kawamura, Katsutoshi: *Spontaneität und Willkür. Der Freiheitsbegriff in Kants Antinomienlehre und seine historischen Wurzeln*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1996, bes. 56; 61ff.; 86; 107ff.; 124ff.; 158ff.

<sup>24</sup> Siehe KrV A 448 / B 476.

<sup>25</sup> KrV A 534 / B 562.

<sup>26</sup> KrV A 802 / B 830.

<sup>27</sup> KrV A 802 / B 830 (meine Hervorhebungen [= m. H.]; ohne Kants H.). Kitcher findet die ganze Passage inkonsistent. Was sie moniert, wird aber in der Passage gar nicht behauptet, vielmehr von Kant selber unmittelbar anschließend als kritisches Argument vorgebracht. Siehe Kitcher, Patricia: „Explaining Freedom in Thought and Action“, in: Waibel,

Freiheit „im praktischen Verstande“ ist also zunächst, gleichsam *prima facie*, nichts weiter als das aus *unmittelbarer* (Selbst-)Erfahrung allgemein bekannte Vermögen, auf Grund von selbstgesetzten Zwecken und *insofern* durch Vernunft bestimmt zu handeln. Praktisch freies Handeln in diesem Sinn ist willkürliches, also gewolltes und *insofern* selbst bewirktes Handeln, wie es für menschliches Leben kennzeichnend ist. So kann der Mensch ihn affizierenden Stimuli folgen, er kann aber auch deren Auftreten planend vermeiden oder sie durch vorstellendes Wachrufen (Erzeugen) anderer Stimuli in ihrer Wirkung neutralisieren. Er kann mit seiner freien Willkür der „Naturnothwendigkeit widersprechen, und es steht also in seiner Gewalt, im Fall Handlungen unwillkürlich von ihm unternommen sind, dennoch sich zu bestimmen, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht, ob er darauf eine attention richten oder davon abstrahiren will, ob er sie durch erstere verstärken, in ihren Folgen erweitern, oder ihre Wirkungen entfernen und zerstören will.“<sup>28</sup> Kurz: der Mensch kann „bewegt“ durch *Gründe*<sup>29</sup> wollen und handeln. Er ist in seinem Wollen und Handeln durch praktische Vernunft (*tout court*) bestimmbar und *insofern* praktisch frei. Bereits durch diese beobachtbare Handlungsfreiheit unterscheidet er sich vom Tier. Wäre der Mensch bloßes Naturwesen, dann wäre er durch „Stimuli“ determiniert. Als vernünftiges Naturwesen wird er zwar durch solche *affiziert*, zur Handlung *determiniert* dagegen wird er, wie gesagt, durch Beweggründe (Motive) auf Grund von Vorstellungen der Vernunft.

Über *deren* Determination ist damit freilich noch nichts ausgesagt.

Denn es folgt daraus, dass ein Wesen Vernunft hat, gar nicht, dass diese ein Vermögen enthalte, die Willkür *unbedingt* durch die bloße Vorstellung der Qualifikation ihrer Maximen zur allgemeinen Gesetzgebung zu bestimmen und also *für sich selbst* praktisch zu sein: wenigstens so viel wir einsehen können.

---

Violetta L. et al. (Hrsg.): *Natur und Freiheit*. Akten des XII. Internationalen Kantkongresses, Berlin/Boston 2018, Bd. I, 187f.

<sup>28</sup> V-MS/Vigil AA 27: 626.

<sup>29</sup> Rationes, ragioni, raisons, reasons.

Das allervernünftigste Weltwesen könnte doch immer gewisser Triebfedern, die ihm von Objecten der Neigung herkommen, bedürfen, um seine Willkür zu bestimmen; hiezu aber die vernünftigste Überlegung, sowohl was die größte Summe der Triebfedern, als auch die Mittel, den dadurch bestimmten Zweck zu erreichen, betrifft, anwenden [...].<sup>30</sup>

Die Vernunft würde dann gleichsam als oberster Spielleiter im Spiel der Affekte fungieren, indem sie mit Hilfe der Kenntnis und zugleich durch selbständige Gestaltung des Parallelogramms der diversen sinnlichen Triebkräfte das Spiel in die *zuoberst* durch Sinnlichkeit bestimmte Richtung lenkte.<sup>31</sup> Sie hätte hier einen bloß „regulativen [instrumentalen<sup>32</sup>] Gebrauch“, um „die Einheit empirischer Gesetze zu bewirken“.<sup>33</sup> Mit der Bestimmung der praktischen Freiheit als eines Vermögens, unabhängig von natürlicher Nötigung nach Grundsätzen, also auf Grund von Vernunft, zu handeln, bleibt somit unausgemacht, ob auch die Vernunft ihrerseits von aller naturgesetzlichen Bestimmtheit unabhängig ist.<sup>34</sup>

Nun hatte Kant aber seine oben zitierte, nähere Erläuterung zur praktischen Freiheit so fortgesetzt: „Diese [die Vernunft] giebt daher auch Gesetze, welche Imperativen,<sup>35</sup> d. i. objective *Gesetze der Freiheit*, sind, und

---

<sup>30</sup> RGV AA 06: 26 (m. H.).

<sup>31</sup> Siehe auch V-MS/Vigil AA 27: 502ff.

<sup>32</sup> Siehe VATL AA 23: 383.03; 23: 384.01-03.

<sup>33</sup> Siehe KrV A 800 / B 828.

<sup>34</sup> Siehe auch KU AA 05: 172.11-13.

<sup>35</sup> Allison, Henry E.: *Kant's Transcendental Idealism*, [Fn. 16], 316; 323) vertritt die Ansicht, Kant meine, wenn er in KrV A 547 / B 575 und A 802 / B 830 von Imperativen spreche, damit nicht nur kategorische, sondern auch hypothetische Imperative; nicht nur moralische, sondern auch pragmatische Gesetze. Erstens aber handelt es sich bei diesen gar nicht um von der Vernunft selber gegebene Gesetze. Streng genommen sollte man bei hypothetischen Imperativen gar nicht von Sollen, sondern von Müssen sprechen. (Du musst [nicht: du sollst] dieses Medikament nehmen, wenn Du gesund werden willst.) Die Nötigung hat ihren Grund in einem Naturgesetz, nicht in einem Gesetz der Vernunft. Die Vernunft leistet hier nur die Anwendung eines Naturgesetzes. Zweitens setzt Kant in KrV A 802 / B 830 ausdrücklich Imperative mit ‚objektiven Gesetzen der Freiheit‘ gleich, von denen er wiederum in KrV A 800 / B 828 als ‚moralischen Gesetzen‘ spricht. Siehe dazu besonders KrV A 548 / B

welche sagen, *was geschehen soll*, ob es gleich vielleicht nie geschieht, und sich darin von *Naturgesetzen*, die nur von dem handeln, *was geschieht*, unterscheiden, weshalb sie auch praktische Gesetze genannt werden.<sup>36</sup> Zwar ändert auch dies, wie Kant sofort anschließend erklärt, nichts an der Möglichkeit, dass „die Vernunft selbst [= selber] in diesen Handlungen, dadurch sie Gesetze vorschreibt, [...] wiederum durch anderweitige Einflüsse bestimmt sei, und das, was in Absicht auf sinnliche Antriebe *Freiheit* heißt [!], in Ansehung höherer und entfernterer wirkenden Ursachen [...] wiederum *Natur* sein möge [...]“.<sup>37</sup> Doch Kant fährt fort mit der Feststellung, das gehe uns, wenn es sich um die Vorschrift des Verhaltens handelt, nichts an.

Dann wiederholt er seine These von der Erfahrbarkeit der praktischen Freiheit, indem er jetzt indessen erklärt, man erkenne sie „also“ durch Erfahrung als „eine [Freiheit] von<sup>38</sup> den Naturursachen“<sup>39</sup>, und erläutert: „nämlich<sup>40</sup> [als] eine *Causalität der Vernunft* in Bestimmung des Willens“.<sup>41</sup> Er

---

576 (AA 03: 371.33-372.01); V-MS/Vigil AA 27: 503f. – Auch das, was Allison an anderer Stelle schreibt, lässt sich auf Baumgarten, aber nicht auf Kant beziehen. Siehe Allison, Henry E.: *Idealism and Freedom. Essays on Kant's Theoretical and Practical Philosophy*, Cambridge 1996, 111f.; Ders.: *Kant's Theory of Freedom* [Fn. 16], 64f.

<sup>36</sup> KrV A 802 / B 830.

<sup>37</sup> KrV A 803 / B 831 (m. H.).

<sup>38</sup> Eine ähnliche Weise der Formulierung in KrV A 447 / B 475: „Freiheit (Unabhängigkeit) von den Gesetzen der Natur“; KrV A 534 / B 562: „unabhängig von jenen Naturursachen“; KpV AA 05: 87: „Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur“; KU AA 05: 317: „Freiheit von aller Anleitung der Regeln“; RGV AA 06: 97: „Freiheit und Unabhängigkeit von Zwangsgesetzen“; RL AA 06: 300: „Freiheit von allem Schaden“; ferner auch KrV A 450 / B 478: „völlig frei und ohne den bestimmenden Einfluß der Naturursachen“; KrV A 553 / B 581: „frei [...], ohne in der Kette der Naturursachen [...] dynamisch bestimmt zu sein“.

<sup>39</sup> Michael Wolff hat mich auf folgende „Parallelstellen mit entsprechender Ausdrucksweise“ aufmerksam gemacht: VARGV AA 23: 101.23-25; Refl 6014, AA 18: 423.25-26; Refl 5613, AA 18: 254.19; Refl 6931, AA 19: 209.04.

<sup>40</sup> „Freiheit kann man nicht allein negativ als Unabhängigkeit von empirischen Bedingungen ansehen (denn dadurch würde das Vernunftvermögen aufhören, eine Ursache der

fahren wird jedoch keineswegs Freiheit als absolute Spontaneität (transzendente Freiheit), die, ganz im Intelligiblen liegend, gar kein möglicher Gegenstand von Erfahrung ist. Erfahren wird nur, dass wir (praktisch) frei sind, nach Vorschriften der Vernunft (die als solche keine Naturgesetze sind) zu handeln und *insofern* uns unabhängig von Naturursachen „von selbst zu bestimmen“<sup>42, 43</sup>.

### Exkurs

Überwiegend wird in der Literatur das „von den“ in dem Satz „Wir erkennen also die praktische Freiheit durch Erfahrung als *eine von den Naturursachen*“<sup>44</sup> genitivisch verstanden: „eine der“ (Lesart A).<sup>45</sup> Dem entsprechend wollte Kant sagen, die durch Erfahrung erkannte praktische Freiheit sei eine Naturursache. Auch ich habe früher diese Lesart vertreten, weil – so meine Begründung – die praktische Freiheit, insofern sie *erfahrbar* sei, wie alles in der Sinnenwelt dem Naturgesetz der Erscheinungen unterliege.<sup>46</sup> Zugleich hielt (und halte) ich aber die Behauptung, Kant arbeite in der *Kritik der reinen Vernunft* oder womöglich

---

Erscheinungen zu sein), sondern auch positiv durch ein Vermögen bezeichnen, eine Reihe von Begebenheiten von selbst anzufangen“ (KrV A 553f. / B 581f.); siehe ferner KrV A 534 / B 562 (AA 03: 364.09-16).

<sup>41</sup> KrV A 803 / B 831 (m. H.); vgl. KrV A 547 / B 575 (AA 03: 371.15-17); 1783 heißt es in den *Prolegomena* von der praktischen Freiheit, sie sei diejenige Freiheit, „in welcher die Vernunft nach objectiv-bestimmenden Gründen Causalität hat“. (Prol AA 04: 346); und 1784 in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* von der „Causalität der Vernunft“: „welche wir einen Willen nennen, so zu handeln, daß das Princip der Handlungen der wesentlichen Beschaffenheit einer Vernunftursache, d.i. der Bedingung der Allgemeingültigkeit der Maxime als eines Gesetzes, gemäß sei.“ (GMS AA 04: 458).

<sup>42</sup> KrV A 534 / B 562.

<sup>43</sup> Siehe auch Wolff, Michael: „Ebbinghaus“ (Fn. 16), 14-16.

<sup>44</sup> KrV A 803 / B 831 (m. H.).

<sup>45</sup> Vgl. dazu Kants Redeweise in KU AA 05: 172.04-05 und KrV A 546 / B 574, allerdings mit Bezug auf den Willen bzw. auf den Menschen.

<sup>46</sup> Siehe Verf.: *Kant und kein Ende, Bd. 1: Studien zur Moral-, Religions- und Geschichtsphilosophie*, Würzburg 2009, 124.

sogar später noch mit einem „naturalisierten“ Freiheitsbegriff, für ganz abwegig.<sup>47</sup> Wäre nämlich – so mein Argument – praktische Freiheit *nichts weiter* als „eine von den Naturursachen“ und nicht *zugleich* eine intelligible Ursache, dann wäre Moralität mangels Imputabilität nicht zu retten.<sup>48</sup> Deren „eigentliche[r] Grund“<sup>49</sup> liege in der transzendentalen Idee der Freiheit. Nur wenn die praktische Freiheit bloß größtenteils, aber nicht ausschließlich komparative, sondern „zugleich“<sup>50</sup> absolute Freiheit sei,<sup>51</sup> sei Zurechnung nach einem moralischen Gesetz möglich.<sup>52</sup> Auf eben jene Idee der Freiheit gründe sich der praktische Begriff derselben, in Bezug auf den somit ein Vermögen absoluter Spontaneität von Handlungen vorauszusetzen sei.

Ausgegoren war das noch nicht.

Michael Wolff hat mich von der anderen<sup>53</sup> Lesart B: „praktische Freiheit [...] als eine [Freiheit] von den Naturursachen“ überzeugt. Freilich konnte man früher bei ihm ebenfalls die Lesart A finden, die er wie

---

<sup>47</sup> Siehe Verf.: *Kant und kein Ende* (Fn. 46), 142.

<sup>48</sup> Siehe KrV A 534 / B 562 (AA 03: 364.08-16).

<sup>49</sup> KrV A 448 / B 476; so auch KpV AA 05: 97.

<sup>50</sup> Siehe KpV AA 05: 97.18.

<sup>51</sup> Kant spricht einmal von der Annahme, dass „unter den Naturursachen [!] es auch welche [gibt], die [z. B. der Mensch!] ein Vermögen haben, welches nur intelligibel ist, indem die Bestimmung desselben zur Handlung niemals auf empirischen Bedingungen, sondern auf bloßen Gründen des Verstandes beruht, so doch, daß die *Handlung in der Erscheinung* von dieser Ursache allen Gesetzen der empirischen Causalität gemäß sei“. (KrV A 545 / B 573).

<sup>52</sup> Die ausschließlich komparative Freiheit („Namenfreiheit“) ist „nichts als *Naturnothwendigkeit*“, von der die Moralität „ganz abgeschnitten“ ist. Siehe RezUlrich AA 08: 456.

<sup>53</sup> Willaschek hat diese schon 1992 als eine Möglichkeit genannt, sogleich aber hinzugefügt, alles spreche für die andere Lesart. Eine Freiheit von den Naturursachen könne man nicht durch Erfahrung erkennen. „Praktische Freiheit, genauer ein mit einer freien Willkür versehenes Subjekt, [sei] also eine Naturursache – mitsamt der dazu erforderlichen Vernunft.“ (Willaschek, Marcus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart/Weimar 1992, 308).

folgt begründete: „Wenn Kant [...] ausdrücklich sagt: ‚Wir erkennen also die praktische Freiheit durch Erfahrung [immer nur] als eine von den Naturursachen‘ (B 831), so ist damit gemeint, daß Freiheit, sofern sie ein bloßer Gegenstand von Erfahrungserkenntnis in Raum und Zeit ist, immer nur als Naturursache in Betracht kommt. Die *Erfahrung* praktischer Freiheit hat es *als solche* nur mit natürlichen Kausalverhältnissen zu tun.“<sup>54</sup> „der Kontext macht hinreichend deutlich, daß dies *nicht* bedeuten soll: Es kann empirisch bewiesen werden, daß es praktische Freiheit *gibt*. Gemeint ist vielmehr, daß [...] das erwähnte Phänomen der Vernunftkausalität empirisch beweisbar ist, von dem Kant sagt, daß es »in Absicht auf sinnliche Antriebe Freiheit heißt«.<sup>55</sup>

In einem mir vorliegenden, leider nicht veröffentlichten Text macht Wolff später zu Recht darauf aufmerksam, dass bei der genitivischen Lesart A „dem ‚also‘ und ‚nämlich‘ des Satzes ein plausibler logischer Zusammenhang mit ihrem Kontext entzogen“ wird. Der mit „nämlich“ beginnende Satzteil verweise, so Wolff, „auf den Erkenntnisinhalt, durch den die Erkenntnis praktischer Freiheit als Unabhängigkeit von Naturursachen vermittelt ist.“ Ich erläutere: Das schlussfolgernde Adverb „also“ bezieht sich auf die im vorhergehenden langen Satz getroffene Feststellung, dass es für die Frage, was wir tun sollen, ohne Belang ist, ob die Vernunft, die uns die „Vorschrift des Verhaltens“ gibt, ihrerseits in ihrem gesetzgebenden Handeln naturgesetzlich bestimmt

---

<sup>54</sup> Wolff, Michael: „Freiheit und Determinismus“ (Fn. 16), 32 (erste eckige Klammer von mir); vgl. auch KU AA 05:196: „selbst die *Causalität* der Freiheit (der reinen und praktischen Vernunft) ist die *Causalität* einer jener untergeordneten Naturursache (des Subjects, als Mensch, folglich als Erscheinung betrachtet), von deren *Bestimmung* das Intelligible, welches unter der Freiheit gedacht wird, auf eine übrigens (eben so wie eben dasselbe, was das übersinnliche Substrat der Natur ausmacht) unerklärliche Art den Grund enthält.“

<sup>55</sup> Wolff, Michael: „Freiheit und Determinismus“ (Fn. 16), 35. Er sagt auch mit Bezug auf die ‚Causalität der Vernunft‘ (A 803 / B 831), dies solle „keineswegs ein Hinweis auf eine nicht-naturgesetzliche Art von Kausalität sein. Eine solche wäre niemals bloßer Erfahrung zugänglich.“ (31)

oder absolut spontan ist.<sup>56</sup> Indem die Vernunft uns Gesetze gibt, die im Unterschied zu Naturgesetzen „Gesetze der Freiheit“ sind, zeigt sich darin („nämlich“) eine (als solche selber nicht erfahrbare) nicht-naturgesetzliche Kausalität der reinen Vernunft in der Bestimmung des Willens, deren (der Willensbestimmung) Erfahrung *insofern* eine Unabhängigkeit der Vernunft von Naturursachen<sup>57</sup> und *insofern* die Berechtigung der Rede von praktischer Freiheit beweist.<sup>58</sup> Nicht schon aus der Kausalität der Vernunft folgt für Kant der Schluss auf die praktische Freiheit, sondern erst aus der Kausalität der reinen Vernunft, wie sie in der (später von Kant als Vernunft-Faktum des Freiheitsgesetzes vorgestellten<sup>59</sup>) moralischen „Vorschrift“ zum Ausdruck kommt. Freiheit ist

---

<sup>56</sup> In einer Reflexion aus der Zeit 1776-78 oder aus den 1780er Jahren fügt Kant der Feststellung, dass es „keine praktische Frage“ sei, ob der Verstand „selbst seine in der Reihe der Erscheinungen vorbestimmte Ursache habe oder nicht“ u. a. hinzu: „Daß der Verstand durch obiektive Gesetze den Einfluß einer wirkenden Ursache auf Erscheinungen habe, ist das *paradoxon*, welches Natur (summe der Erscheinungen) und freyheit unterschieden Macht, indem unsere Handlungen nicht durch Naturursachen (als bloße Erscheinungen) bestimmt sind. Die selbstthätigkeit des Verstandes Ist eine andere Gattung von Ursachen.“ (Refl 6859, AA 19: 182).

<sup>57</sup> „Entschließung und That liegt gar nicht in der Abfolge bloßer Naturwirkungen und ist nicht eine bloße Fortsetzung derselben; sondern die bestimmenden Naturursachen hören oberhalb derselben in Ansehung dieses Eräugnisses ganz auf, das zwar auf jene folgt, aber daraus nicht *erfolgt* und daher zwar nicht der Zeit nach, aber doch *in Ansehung der Causalität* ein schlechthin erster Anfang einer Reihe von Erscheinungen genannt werden muß.“ (KrV A 450 / B 478 [zweite Hervorhebung von mir]) Die Vernunft ist „im Felde der Erfahrung durch Ideen selbst wirkende Ursache[.]“. (KpV AA 05: 48) „Wir erklären begangene freye Handlungen nach Gesetzen der Natur des Menschen, aber wir erkennen sie nicht dadurch als bestimt; sonst würden wir sie nicht als zufällig ansehen und verlangen, daß sie hätten anders geschehen sollen und müssen. In den freyen Handlungen fließt die Vernunft nicht blos als ein begreifendes, sondern wirkendes und treibendes *principium* ein. Wie sie nicht blos vernünftle und urtheile, sondern *die Stelle einer Naturursache vertrete*, sehen wir nicht ein, viel weniger, wie sie durch Antriebe selbst zum handeln oder unterlassen bestimmt werde.“ (Refl 5612, AA 18: 253; zweite Hervorhebung von mir).

<sup>58</sup> Siehe dazu auch Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 141.

<sup>59</sup> Siehe KpV AA 05: 06; 05: 31; 05: 42f.; 05: 55; 05: 104f.

hier nicht eine durch Vernunft als „Triebfeder des Willens“ sich zeigende „psychologische Eigenschaft“, sondern ein „transscendentales Prädicat der Causalität eines Wesens, das zur Sinnenwelt gehört“;<sup>60</sup> – einer Kausalität, wie schon gesagt, der reinen Vernunft nach Freiheitsgesetzen. Die transzendente Freiheit im Sinne einer Unabhängigkeit der Vernunft selber von aller naturgesetzlichen Bestimmung bleibt freilich, wie Kant augenblicklich hinzufügt, weiterhin ein Problem,<sup>61</sup> mit dem sich dann die Kritik der praktischen Vernunft befasst.

### **Exkurs-Ende**

Die Erfahrung, von der Kant in KrV A 803 / B 831 spricht, ist also eine andere als die, von der er mit Baumgarten in KrV A 802 / B 830 spricht.<sup>62</sup> Mit dieser bezieht er sich auf die durchaus unstrittige ‚psychologische‘ Tatsache, dass Menschen, ohne durch Stimuli genötigt zu werden, ihr Handeln durch Gründe einschließlichsolcher, die auf moralischen Gesetzen beruhen, bestimmen können. Man denke nur an den Fall, von dem Kant in einer die Thesis betreffenden Anmerkung zur ‚Dritten Antinomie‘ spricht: „Wenn ich jetzt (zum Beispiel) völlig frei und ohne den nothwendig bestimmenden Einfluß der Naturursachen von Stuhle aufstehe, [...]“.<sup>63</sup> Der Mensch hat somit, wenn er nicht pathologisch gestört<sup>64</sup> ist, die Fähigkeit beliebiger Zwecksetzung und beliebiger Zweckverwirklichung. Für diese Erkenntnis

---

<sup>60</sup> KpV AA 05: 94.

<sup>61</sup> Siehe KrV A 803 / B 831.

<sup>62</sup> Früher hatte auch er ähnlich gesprochen: „Die praktische oder psychologische Freiheit war die Independenz der Willkühr von der Necessitation der stimulum. [...] und dieser Begriff der Freiheit war auch zur Moralität hinreichend genug. [...] Da wir [...] in der empirischen Psychologie die practische Freiheit erwiesen haben, nachdem wir frei sind von der *Necessitatione a stimulis*, so können schon dadurch die practischen Sätze statt finden; mithin ist in Ansehung dessen die Moral sicher“. (V-Met-L1/Pölit AA 28: 267ff.).

<sup>63</sup> KrV A 450 / B 478. Kant selber bringt das Beispiel an dieser Stelle nur zur Illustration und natürlich nicht etwa als einen Beweis für die Wirklichkeit praktischer Freiheit.

<sup>64</sup> Im Alltag sagt man dann etwa, jemand sei „nicht bei Sinnen“, „nicht bei Verstand“, „außer sich“, „seiner selbst nicht mächtig“, „unzurechnungsfähig“ et cetera.

wird der Horizont der erfahrbaren Natur nicht überschritten. Unser tägliches Leben läuft kontinuierlich so ab, wenn wir Entschlüsse fassen, Vorsätze haben, Pläne machen, Verabredungen treffen – und dann danach handeln.

Während aber für Baumgarten die empirische Feststellung der Unabhängigkeit der Willkür von der (unmittelbaren) Nötigung durch sinnliche Antriebe ein Beweis praktischer Freiheit ist,<sup>65</sup> stellt Kant dies mit Bezug auf das, was praktische Freiheit „heißt“, gerade infrage<sup>66</sup> und hält auch angesichts des unbestrittenen Erfahrungsbefundes ein nur von *unmittelbarer* (und nur deswegen auch wirklich erfahrbarer) Nötigung durch Antriebe der Sinnlichkeit unabhängiges ‚automaton spirituale‘ für möglich. Diese so genannte praktische Freiheit wäre, wie Kant dann in der *Kritik der praktischen Vernunft* formuliert, in Wahrheit bloß „psychologische und comparative [Freiheit], [aber] nicht transscendentale, d. i. absolute, *zugleich*“<sup>67</sup>. Sie wäre „die Freiheit eines Bratenwenders [...], der auch, wenn er einmal aufgezogen worden, von selbst seine Bewegungen verrichtet.“<sup>68</sup> Jede Handlung wäre allein naturgesetzlich bestimmt, ob sie nun der mörderische Einbruch in die Bank, der Urteilsspruch des Richters, die Fürbitte des Priesters oder der Hieb des Scharfrichters ist.<sup>69</sup> Die im *Kanon* geäußerte Kritik am psychologischen Freiheitsbegriff wiederholt Kant sehr viel später ausdrücklich in einer Vorlesungsnachschrift aus den 1790er Jahren:

---

<sup>65</sup> Für Baumgarten ist das „liberum arbitrium“ eine „libertas moralis, simpliciter sic dicta“ (*Metaphysica* [Fn. 23], § 719), nicht bloß eine „libertas secundum quid“; in kantischer Terminologie: absolute, nicht respektive (bedingte) Spontaneität.

<sup>66</sup> KrV A 803 / B 831.

<sup>67</sup> In diesem „zugleich“ ist ein Gedanke Kants aus der *Dialektik* der *Kritik der reinen Vernunft* aufs äußerste verdichtet: „Die transscendentale Idee der Freiheit macht zwar bei weitem nicht den ganzen Inhalt des psychologischen Begriffs dieses Namens aus, welcher großen Theils empirisch ist, sondern nur den der absoluten Spontaneität der Handlung als den eigentlichen Grund der Imputabilität derselben [...]“. (KrV A 448 / B 476).

<sup>68</sup> KpV AA 05: 97 (m. H.); siehe dazu auch KpV AA 05: 96f.; 05: 101.

<sup>69</sup> „Ein Stoiker sagte: Er müßte durchs Verhängniß seinen Herrn bestehlen; sein Herr ließ ihn aber durchs Verhängniß aufhenken.“ (V-MP-L1/Pölitz AA 28: 270).

Man nimmt zwar ferner an, z. E. Wolf sowie Baumgarten, daß der handelnde Mensch von aller Naturnothwendigkeit unabhängig sey, insofern seine Handlungen durch motiven geleitet, mithin durch Verstand und Vernunft determinirt würden; dies ist aber falsch. Der Mensch wird dadurch nicht vom Natur-Mechanismo befreit, daß er bey seiner Handlung einen actum der Vernunft vornimmt. Jeder Actus des Denkens, Ueberlegens ist selbst eine Begebenheit der Natur, wobey der Verstand die Verknüpfung der Ursachen der Dinge mit ihren Wirkungen aufsucht, und darnach die Mittel zum Handeln wählt: nur dieser Actus ist eine innerliche Begebenheit, da sie in dem Menschen selbst geschieht; [...] Der ganze Gang der Sache in ihrer Verknüpfung ist Natur-Mechanismus, ohnerachtet die Handlung von vielem Gebrauch der Vernunftgründe abhing.<sup>70</sup>

So kann denn zwar der Handelnde selber ein durch Gründe bestimmtes Handeln nur als unabhängig vom natürlichen Kausalnexus der Sinnen-

---

<sup>70</sup> V-MS/Vigil AA 27: 503f.; siehe auch ebda. AA 27: 559. Louden, Robert B.: „Freedom from an Anthropological Point of View“. In: Waibel, Violetta L. et al. (Hrsg.): *Natur und Freiheit*. Akten des XII. Internationalen Kantkongresses, Berlin/Boston 2018, Bd. I, 457-472) hält es für möglich, die Beschäftigung mit der (von ihm für paradox gehaltenen) Idee der transzendentalen Freiheit, dem „Stein des Anstoßes für alle Empiristen“ (KpV AA 05: 07), und mit den damit verbundenen „paradoxical speculations“ vermeiden zu können, „if we approach it [Kant’s account of freedom] not from the dizzying heights of his critical philosophy but rather from [...] the perspective of pragmatic anthropology“. (458 + 462) Die Freiheit, um die es in Kants Anthropologie und dann auch bei Louden geht, ist jedoch allein die durch Erfahrung bekannte „praktische Freiheit“ im Sinne Baumgartens. Nur so hat die für Kant andernfalls ganz abwegige Frage: „how can freedom be investigated empirically“ (460) einen Sinn. Louden attestiert sich selbst „intellectual modesty“: „We do not brashly and arrogantly [„contra Kant himself“ mit Verweis auf KpV AA 05: 03.14–15, 05: 47.29–31] claim to be able to prove that we are transcendently free [...], we merely assume the possibility of freedom“. Sein „approach“ vermeide „the embarrassing noumenal pitfalls that ensnare those Kantians who persist in engaging in metaphysical speculations about the details of transcendental freedom“ und erlaube es, „to replace the schizophrenic picture of humans that is entailed by one currently popular interpretation of the Kantian metaphysical perspective on freedom with a common-sense, unified picture of human agency that better fits Kant’s own texts.“ (472) Für Loudens rein anthropologische Perspektive war sein ‚bescheidener‘ Annäherungs-Versuch freilich gar nicht nötig, wie er leicht von Kant selber (SF AA 07: 91f.) hätte lernen können. Zu dessen *kritischem* „account of freedom“ bleibt er allerdings mit seinem *dogmatischen* „approach“ in unüberbrückbarer Distanz.

welt und *insofern* als spontan begreifen. Aber diese Selbsterfahrung praktischer Freiheit schließt eine bloße Einbildung nicht aus. Die psychologisch bedingte praktische Notwendigkeit, Freiheit vorauszusetzen, ist also keineswegs auch ein (theoretischer) Beweis für deren Realität. Vielmehr stellt die Voraussetzung selber den „eigentlich[n] Stein des Anstoßes für die Philosophie“<sup>71</sup> dar.

Diejenige Erfahrung jedoch, von der Kant anschließend in B 831 spricht, besteht darin, dass die Vernunft (also man selbst) in Bestimmung des Willens, also in den „Handlungen, dadurch sie [also man selbst] Gesetze [der *Freiheit*] vorschreibt“<sup>72</sup>, eine eigene, nicht-naturgesetzliche Kausalität hat. Auch wenn die Vernunft in diesen ihren Handlungen selbst wiederum durch Naturursachen bestimmt wäre, bliebe die (mögliche) *Geltung* ihrer Gesetze, die als Gesetze der Freiheit von ganz anderer Art als die von Naturgesetzen sind,<sup>73</sup> davon unberührt. Nur diese Erfahrung mit der eigenen gesetzgebenden Vernunft und nicht die psychologische Erfahrung, mich in meinem Wollen und Handeln unabhängig von Antrieben der Sinnlichkeit durch Gründe der Vernunft bestimmen zu lassen, liefert einen (praktischen) Beweis, dass ich frei bin; es ist der Schluss des „ich kann“ aus dem „ich soll“.<sup>74</sup> „Wir erkennen also die [so begriffene] praktische Frei-

---

<sup>71</sup> KrV A 448 / B 476.

<sup>72</sup> KrV A 803 / B 831.

<sup>73</sup> „Wenn wir [...] eben dieselben Handlungen in Beziehung auf die Vernunft erwägen und zwar nicht die speculative, um jene ihrem Ursprunge nach zu *erklären*, sondern ganz allein, so fern Vernunft die Ursache ist, sie selbst zu *erzeugen*; mit einem Worte, vergleichen wir sie mit dieser in *praktischer* Absicht, so finden wir eine ganz andere Regel und Ordnung, als die Naturordnung ist.“ (KrV A 550 / B 578).

<sup>74</sup> „Der praktische Begriff der Freiheit „sieht nicht, wie etwas geschieht, sondern daß es geschehen soll, und sollen setzt Freiheit voraus.“ (V-Met/Mron AA 29: 901). Verschiedentlich findet sich in der Literatur die Behauptung, Kant habe bei dem ‚Erfahrungsbeweis‘ in KrV A 803 / B 831 das Moralgesetz nur als ‚principium diiudicationis‘ im Sinn gehabt, aber gerade nicht auch als ‚principium executionis‘, wobei für diese Behauptung regelmäßig auf eine erst nachfolgende und überdies ganz anders interpretierbare Äußerung Kants (A 813 / B 841 [AA 03: 527.26-30]) verwiesen wird. (Siehe etwa Kohl, Markus: „Transcendental and

heit durch Erfahrung“,<sup>75</sup> aber *mittelbar* durch diesen Schluss.<sup>76</sup> Sie wird uns „durchs moralische Gesetz allererst [als „Causalität der Vernunft in Bestimmung des Willens“] kundbar“.<sup>77</sup>

Auch hierzu äußert sich Kant in der erwähnten Vorlesungsnachschrift besonders klar:

Ferner ist die Frage, ob wir nur durch empirische Psychologie oder ob wir lediglich durch moralisch practische Principien und deren Bewußtsein belehrt werden können, daß wir frey sind? Aus den Principien ersterer Art würden wir uns blos in der Sinnenwelt erkennen; ferner: hätten wir keine moralischen Gesetze, und wäre in uns kein categorischer Imperativ der Pflicht, sondern ständen unsere Handlungen blos unter Naturbedingungen, und unsere Bestimmungsgründe wären blos hypothetisch, so gäbe es keine Verbindlichkeit, so wären alle Handlungen nur auf technisch-practische Gesetze gebaut. Es ist also die Moral das einzige Mittel, das Bewußtsein von unserer Freiheit zu erhalten. – Daß dieses Bewußtsein von der

---

Practical Freedom in the *Critique of Pure Reason*“. In: *Kant-Studien*, 105 [2014] 332) Nun werden aber in A 802f. / B 830f. weder die moralische Vorschrift, noch die Art der Triebfeder zum Thema. Vielmehr geht es um die Frage, was aus der Erfahrung der Bestimmung des Willens durch Vernunft für die Freiheit „im praktischen Verstande“ folgt. Das „ich soll“ impliziert nicht nur die Annahme der Gültigkeit des jeweiligen Imperativs, sondern zugleich die (in dem Schluss auf das „ich kann“ zum Ausdruck kommende) Annahme des *Vermögens*, dem Imperativ gemäß zu handeln. Nun ist zwar ein Imperativ als objektives Gesetz der Freiheit ein Produkt der *reinen* Vernunft (KrV A 802 / B 830 in Verb. mit A 800 / B 828); ob aber auch die willensbestimmende Kausalität eine solche der *reinen* Vernunft ist und daher transzendente Freiheit als absolute Spontaneität vorliegt, bleibt, bei aller Gleichgültigkeit für den *praktischen* Vernunftgebrauch, weiterhin *theoretisch* ein Problem. Daher kann schon aus diesem Grunde an dieser Stelle keinerlei Aussage über das ‚principium executionis‘, also die Art der Triebfeder, erwartet werden. Die Problemlage war Kant aber völlig bewusst. Siehe KrV A 555 / B 583.

<sup>75</sup> KrV A 803 / B 831.

<sup>76</sup> „Man kann also die Freiheit, und daß diese die Bestimmungs Gründe unserer moralischen Handlungen gebiethet, nicht gewahr werden, sondern muß darauf nur aus dem Bewußtseyn der Gesetze der Vernunft auf die existenz derselben schließen.“ (V-Met-K3E/Arnoldt AA 29: 1023).

<sup>77</sup> MS AA 06: 226.16-17; ebenso KpV AA 05: 30.33-35; KU AA 05: 403.20-24; RGV AA 06: 49 Anm.; MS AA 06: 225.20-26; RL AA 06: 239.16-18; Refl 6007, AA 18: 422.01-02.

Freiheit unmittelbar in uns vorhanden sein sollte, ist unmöglich; [...] das Bewußtsein von pflichtmäßiger Erfüllung der Handlung muß [= darf] also nicht unmittelbar, sondern [muss] durch einen moralischen Imperativ der Freiheit geschlossen, und daher von mir das moralische Bewußtsein abgeleitet werden [...] Es ist also in mir ein Vermögen, allen sinnlichen Triebfedern zu widerstehen, sobald ein categorischer Imperativ spricht. Dies ist also: *die Freiheit durch einen Schluß (nämlich aus dem moralischen Gesetz) erkannt und nicht unmittelbar empfunden.* [...] Daher ist es auch nicht möglich, die Freiheit auf eine psychologische Art zu erkennen, sondern bloß durch das moralische Gesetz ist es möglich.<sup>78</sup>

Unmittelbar aus Erfahrung kennen wir Freiheit „nur als *negative* Eigenschaft in uns, nämlich durch keine sinnliche Bestimmungsgründe zum Handeln [sei es zur Setzung, sei es zur Verwirklichung von Zwecken] *genöthigt* zu werden.“<sup>79</sup> Aber mittelbar aus Erfahrung kennen wir Freiheit durch den Schluss auf sie aus der Bestimmung unseres Willens durch Imperative, die als solche keine Naturgesetze sind. Es ist, wie später die *Kritik der praktischen Vernunft* ausführt, das Faktum<sup>80</sup> ihrer im Bewusstsein des moralischen Grundgesetzes<sup>81</sup> zum Ausdruck kommenden gesetzgebenden

---

<sup>78</sup> V-MS/Vigil AA 27: 506f. (m. H.); ebenso V-Met/Dohna AA 28: 682.23-25; V-Met-K2/Heinze AA 28: 773.10-16. In der *Metaphysik der Sitten* bringt Kant die Sache noch einmal auf den Punkt (MS AA 06: 221.07-18).

<sup>79</sup> MS AA 06: 226.

<sup>80</sup> Dazu wegweisend der Aufsatz von Wolff, Michael: „Warum das Faktum der Vernunft ein Faktum ist. Auflösung einiger Verständnisschwierigkeiten in Kants Grundlegung der Moral“. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 57 (2009) 511–549.

<sup>81</sup> Die verbreitete Rede von „moralischem Bewusstsein“ kann leicht in die Irre führen. Wenn Kant vom moralischen Gesetz sagt, dass wir uns seiner unmittelbar bewusst werden, „so bald wir uns Maximen des Willens entwerfen“ (KpV AA 05: 29), dann denkt er keineswegs speziell an moralische Maximen. Vielmehr spielt er darauf an, dass uns beim Entwerfen von Maximen unseres Wollens, welchen auch immer, das moralische Gesetz bewusst ist. Es ist eben dieses Bewusstsein, das uns dann vor die Entscheidung stellt, unsere Maximen dem Gesetz gemäß oder zuwider zu wählen. Entsprechend belegt das Faktum der Vernunft auch keineswegs die „Wirklichkeit der Moral“, wie etwa Höffe meint, sondern ‚nur‘ die objektive Realität des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft. (Siehe Höffe, Otfried: *Kants Kritik der praktischen Vernunft. Eine Philosophie der Freiheit*, München 2012,

*Tat*, durch das die reine Vernunft in ihrem *praktischen* Gebrauch die objektive Realität des positiven Begriffs der Freiheit als Bestimmbarkeit des Willens durch reine Vernunft beweist,<sup>82</sup> – Freiheit als praktisch notwendige Voraussetzung des „Factum[s] der Vernunft“.<sup>83</sup>

---

157) Patricia Kitcher wiederum bemerkt zu dem, was sie für Kants mit Bezug auf das ‚Factum‘ angestellte Überlegungen hält, sardonisch: „Since what Kant needs to show is that reason can determine the will on its own, the bald assertion that humans are conscious of their reasoning as doing so can prompt memories of Russell’s warning about the advantages of theft over honest toil.“ („Explaining Freedom“ [Fn. 27], 191)

<sup>82</sup> Vgl. KpV AA 05: 06.07-12; MS AA 06: 221.13-20. Herman schreibt kritisch zum „Factum der Vernunft“: „What the fact of reason [...] could show is that in submitting to the moral law we cannot doubt that acting from respect for the moral law is possible. The fact of reason might thus explain why many *believe* we are able to act from respect for the moral law. Such conviction, however, does not bootstrap us up to transcendental freedom.“ (Herman, Barbara: „Justification and Objectivity: Comments on Rawls and Allison“. In: Förster, Eckart (Hrsg.): *Kant’s Transcendental Deductions*, Stanford 1989, 135) Nun bleibt die Idee der transzendentalen Freiheit in *spekulativer* Hinsicht unabänderlich ein problematischer Begriff; von einem „bootstrap“-Versuch also keine Spur bei Kant. Wohl aber ist die mit der Auflösung der ‚Dritten Antinomie‘ feststehende logische Möglichkeit transzendentaler Freiheit die unentbehrliche und zugleich ausreichende Grundlage für die dann von der reinen *praktischen* Vernunft getanen Schritte. Freilich geht es für Kant nicht um ein Überzeugtsein von unserer Freiheit, *wenn* wir uns dem Moralgesetz *unterwerfen*, sondern darum, dass das Bewusstsein, dem Moralgesetz als einem Gesetz der reinen praktischen Vernunft *unterworfen zu sein*, unmittelbar zum Bewusstsein unserer Freiheit führt. Die das Sollen bedingungslos aussprechende, ursprünglich gesetzgebende reine Vernunft stellt damit zugleich das Können, also die Wirklichkeit der Freiheit, fest. Siehe hierzu auch die nächste Anmerkung sowie die weiter unten folgenden Ausführungen.

<sup>83</sup> KpV AA 05: 31; vgl. KrV A 548 / B 576 (AA 03: 372.05-11). – Die Frage, warum es sich hier um einen (praktischen) Freiheits-,beweis‘ handelt, beantwortet Kant in der *Methodenlehre* der ersten *Kritik*: „Es wird sich aber in der Folge zeigen, daß doch in Ansehung des *praktischen Gebrauchs* die Vernunft ein Recht habe, etwas anzunehmen, was sie auf keine Weise im Felde der bloßen Speculation ohne hinreichende Beweisgründe vorauszusetzen befugt wäre, weil alle solche Voraussetzungen der Vollkommenheit der Speculation Abbruch thun, um welche sich aber das praktische Interesse gar nicht bekümmert. Dort ist sie also im Besitze, dessen Rechtmäßigkeit sie nicht beweisen darf [= muss], und wovon sie in der That den Beweis auch nicht führen könnte. Der Gegner soll also beweisen. Da dieser aber eben so wenig etwas von dem bezweifelte Gegenstande weiß, um dessen Nichtsein darzuthun,

Michael Wolff hat überzeugend dargelegt, dass und warum Kant bereits in der *Kritik der reinen Vernunft* klar erkannt hatte, „daß die transzendente Freiheit des Willens [...] nur als praktische Freiheit bewiesen werden kann, nämlich als Vernunftkausalität.“<sup>84</sup> Wolff nennt zunächst drei dieser Einsicht zugrunde liegende Annahmen, denen auch ‚Kompatibilisten‘ zustimmen könnten: 1) „daß ein freier Wille nur dann beweisbar ist, wenn er als Ursache von Wirkungen verstanden wird, die als sinnlich wahrnehmbare Handlungen zugleich Naturvorgänge sind und wiederum andere Naturvorgänge verursachen können.“ 2) „daß es keine Ursache geben kann, wenn es kein Gesetz oder keine Regel gibt, nach der etwas eine Wirkung nach sich zieht [...] so daß der freie Wille nur als Wirkursache denkbar ist, die nach Regeln wirkt.“ 3) „daß Vernunftgründe kausalen Einfluß auf Handlungen haben können und daß zu diesen Gründen auch Maximen gehören können, d. h. Regeln, die subjektive Willensgrundsätze sind.“ Dann aber tue Kant einen für ‚Kompatibilisten‘ nicht vollziehbaren Schritt, „mit dem er zur Gleichsetzung von praktischer und transzendentaler Freiheit gelangt“, nämlich mit der „Annahme, daß die Vernunftkausalität auch eine Kausalität der *reinen Vernunft* sein kann, [...] daß es [also] handlungsrelevante Maximen gibt, deren begrifflicher Inhalt unabhängig von Erfahrung ist und die sich jedes vernünftige Wesen als eine für jedes vernünftige Wesen streng allgemeingültige Regel zu eigen machen kann.“ Diese über Baumgarten hinausgehende Annahme mache es Kant möglich, „dem Menschen erstmals eine Vernunftkausalität zuzuschreiben, die als Kausalität *reiner Vernunft* aufzufassen ist, nämlich als Kausalität gemäß einer Regel, deren

---

als der erstere, der dessen Wirklichkeit behauptet: so zeigt sich hier ein Vortheil auf der Seite desjenigen, der etwas als praktisch nothwendige Voraussetzung behauptet“. (KrV A 776f. / B 804f.; siehe auch KrV A 448 / B 476 [AA 03: 310.21-24]).

<sup>84</sup> Wolff, Michael: „Freiheit und Determinismus“ (Fn. 16), 38. Deswegen kann man auch Allison's Behauptung nicht zustimmen, dass die *Kritik der reinen Vernunft* ein „considerably different picture of Kant's conception of freedom“ als die späteren ethischen Schriften zeige. (Allison, Henry E.: *Kant's Transcendental Idealism* [Fn. 16], 310; m. H.). Zweifellos ist das Bild sehr viel weniger entwickelt; aber in nuce ist es bereits da.

Geltung weder auf Erfahrung beruht noch abhängt von sinnlichen Antrieben.“<sup>85</sup> Später ergänzt Wolff dieses Ergebnis: „Der Grundgedanke des ‚Kanon‘, nach dem es einen erfahrungsimmanenten Gebrauch des Begriffs praktischer Freiheit gibt und wir diese Freiheit nur durch Imperative kennen, bleibt fundamental für Kants Moralphilosophie.“<sup>86</sup>

Ein Textstück in der *Dialektik* der ersten *Kritik* wirft auf diesen Gedanken ein helles Licht:

---

<sup>85</sup> Wolff, Michael: „Freiheit und Determinismus“ (Fn. 16), 39 (m. H. außer „reinen“). V-MS/Vigil AA 27: 506: „Ist dagegen eine Verbindlichkeit zur Handlung, so kann sie zugerechnet werden. Soll dies aber geschehen, so ist erforderlich, daß jemand als Urheber der Handlung (auctor), d. i. als vollständige erste Ursache der Handlung angesehen werden kann. In diesem Fall kann der Handelnde nicht von anderen äußeren Ursachen determinirt werden, er muß von allen praedeterminirenden Ursachen unabhängig seyn, und kann nicht unter dem Gesetz der Naturnothwendigkeit stehen.“

<sup>86</sup> Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 143. Siehe etwa KpV 05.47.27-30. In der Literatur ist das Missverständnis verbreitet, Kant betreibe auch im *Kanon* Moralphilosophie. Doch schafft Kant dort nur wichtige Voraussetzungen; und mehr kann er im Rahmen der Transzendentalphilosophie auch nicht leisten. Im Ersten Abschnitt des *Kanon* werden vernunftgegebene Gesetze vorausgesetzt und aus deren nicht in Frage gestelltem Sollensanspruch auf praktische Freiheit als dem Vermögen geschlossen, „sich unabhängig von der Nöthigung durch sinnliche Antriebe *von selbst* zu bestimmen.“ (KrV B 562; m. H.) Im Zweiten Abschnitt befasst sich der *Kanon*, in dem es allein um den richtigen Gebrauch der reinen praktischen Vernunft geht (KrV A 796f. / B 824f.), nur mit den zwei Fragen nach Gott und künftigem Leben (KrV A 803 / B 831), für deren mögliche Beantwortung freilich die Moralphilosophie mit ihrer Antwort auf die bloß praktische Frage und damit praktische Freiheit *voraussetzen* ist, wie es denn auch im *Kanon* geschieht (KrV A 807 / B 835). Wie später in der zweiten *Kritik* geht es um die Lehre vom höchsten Gut und infolgedessen um Religion, wobei jedoch die in der *Analytik* der zweiten *Kritik* vorausgehende Moralphilosophie im *Kanon* der ersten *Kritik* gerade fehlt; wie es darin auch keinen Kanon bezüglich des Gebrauchs des transzendentalen Freiheitsbegriffs gibt und nicht geben kann. Siehe dazu Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 137; Ders., „Julius Ebbinghaus“ (Fn. 16), 16.

der Mensch, der die ganze Natur sonst lediglich nur durch Sinne kennt, erkennt *sich selbst auch durch bloße Apperception und zwar*<sup>87</sup> *in [Gesetzgebungs-]Handlungen und inneren Bestimmungen, die er gar nicht zum Eindrucke der Sinne zählen kann*, und ist sich selbst freilich eines Theils Phänomen, anderen Theils aber, nämlich in Ansehung gewisser Vermögen, ein bloß intelligibeler Gegenstand, weil die Handlung desselben gar nicht zur Receptivität der Sinnlichkeit gezählt werden kann.<sup>88</sup> [...] Daß diese Vernunft nun Causalität habe, wenigstens wir uns eine dergleichen an ihr vorstellen, ist *aus den Imperativen klar*, welche wir in allem Praktischen den ausübenden Kräften als Regeln aufgeben. Das *Sollen* drückt eine Art von Nothwendigkeit und Verknüpfung mit Gründen aus, die in der ganzen Natur sonst nicht vorkommt. [...] ja das Sollen, wenn man bloß den Lauf der Natur vor Augen hat, hat ganz und gar keine Bedeutung. [...] Dieses Sollen nun drückt *eine mögliche Handlung* aus, *davon der Grund nichts anders als ein bloßer Begriff ist, da hingegen von einer bloßen Naturhandlung der Grund jederzeit eine Erscheinung sein muß*. Nun muß die Handlung allerdings unter Na-

---

<sup>87</sup> Ludwig lässt die hier folgende, entscheidende Hinzufügung Kants außer Acht und benutzt diese Passage in einer – wie er selbst sagen würde – „folgenreichen Fehlinterpretation“ als Stütze für seine Behauptung, die Erkenntnis unserer intelligiblen Existenz und damit der Freiheit sei in der ersten *Kritik* eine rein spekulative. (Ludwig, Bernd: „Kants Bruch mit der schulphilosophischen Freiheitslehre im Jahre 1786 und die »Consequente Denkungsart der speculativen Critik«“. In: Bacin, Stefano et al. (Hrsg.): *Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht*. Akten des XI. Internationalen Kantkongresses, Pisa 2010, Berlin/New York 2013, Band III, 373; 376f.; 382f.) In einer anderen Schrift lässt Ludwig jene Hinzufügung Kants kurzerhand und sogar ohne Kennzeichnung weg. (Siehe Ludwig, Bernd: „*Ich hätte anders handeln können! Ohne Wenn und Aber? Transzendentalphilosophie als Lehre der Vereinbarkeit von Handlungs-Zuschreibung und Zurechnung*“. In: *Wiener Jahrbuch für Philosophie*, 44 [2012] 70)

<sup>88</sup> Michael Wolff, der zu Recht auf diese Stelle verweist, erläutert dazu: „Sich ›in‹ diesen Handlungen selbst zu erkennen bedeutet, sich ihrer als *eigener* Handlungen *bewusst* zu sein, dabei sich selbst ›eines Theils Phänomen‹ zu sein (insofern diese Handlungen ›Bestimmungen‹ des inneren Sinnes sind), ›andern Theils aber‹ (›in Ansehung‹ der eigenen Vernunft als gesetzgebenden Vermögen) sich selbst ein ›bloß intelligibler Gegenstand‹ zu sein (insofern dieses Vermögen nur Gegenstand des *Denkens* ist) (vgl. hierzu B 430ff., AA 03: 280.10–21). Kant deutet in diesem Zusammenhang (A 546f. / B 574f.) an, dass die erwähnten Vernunftthandlungen, im Unterschied zur ›Gesetzgebung‹ des Verstandes (A 126), von ›empirisch bedingten Kräften‹ ganz unabhängig sind.“ (Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ [Fn. 16], 140)

turbedingungen möglich sein, wenn auf sie das Sollen gerichtet ist; aber *diese Naturbedingungen betreffen nicht die Bestimmung der Willkür selbst*, sondern nur die Wirkung und den Erfolg derselben in der Erscheinung.<sup>89</sup> Es mögen noch so viel Naturgründe sein, die mich zum Wollen antreiben, noch so viel sinnliche Anreize, so können sie nicht das Sollen hervorbringen, sondern nur ein noch lange nicht nothwendiges, sondern jederzeit bedingtes Wollen, dem dagegen das Sollen, das die Vernunft ausspricht, Maß und Ziel, ja Verbot und Ansehen entgegen setzt.<sup>90</sup>

Es gibt etwas „in der menschlichen Vernunft, was uns *durch keine Erfahrung bekannt* werden kann und doch seine Realität und Wahrheit in Wirkungen beweiset, die *in der Erfahrung dargestellt*, also auch (und zwar nach einem Princip a priori) schlechterdings können geboten werden. Dieses ist der Begriff der Freiheit und das von dieser abstammende Gesetz des kategorischen, d. i. schlechthin gebietenden, Imperativs.“<sup>91</sup> Der dadurch bestimmte Wille ist „eine Wirkung einer nicht empirischen, sondern intelligibelen Causalität“<sup>92</sup>, gleichsam ein „sinnliches Zeichen“<sup>93</sup> von Freiheit. Ganz entsprechend heißt es später in der *Kritik der Urteilskraft*, dass eine Erkenntnis des Übersinnlichen „auf dem moralischen [Weg] (des Freiheitsbegriffs) gelingt, hat diesen Grund: daß hier das Übersinnliche, welches dabei zum Grunde liegt (die Freiheit), durch *ein bestimmtes Gesetz*

---

<sup>89</sup> „wenn Vernunft Causalität in Ansehung der Erscheinungen haben kann, so ist sie ein Vermögen, *durch* welches die sinnliche Bedingung einer empirischen Reihe von Wirkungen zuerst anfängt.“ (KrV A 552 / B 580).

<sup>90</sup> KrV A 546-548 / B 574-576 (m. H., ohne Kants H.). Ähnlich heißt es in der bereits erwähnten Vorlesungsnachschrift: Motive (im Unterschied zu stimuli) „nehmen ihren Grund aus der Spontaneität des menschlichen Willens, die durch Vernunftvorstellungen, ganz unabhängig von allen bestimmenden Ursachen der Natur, mithin bloß durch das moralische Gesetz, geleitet wird.“ (V-MS/Vigil AA 27: 494).

<sup>91</sup> VNAEF AA 08: 416 (m. H.).

<sup>92</sup> KrV A 544 / B 572.

<sup>93</sup> KrV A 546 / B 574. Kant spricht dort auch von der „*Handlung in der Erscheinung* von dieser [intelligibelen] Ursache“. Vgl. auch KpV AA 05: 48.12-16. Wenn es nicht so leicht missverständlich wäre, könnte man vielleicht auch in Anlehnung an Schiller von „Freiheit in der Erscheinung“ reden.

der Causalität, welches aus ihm entspringt, [...] auch als *Thatsache seine Realität in Handlungen darthut*“.<sup>94</sup> Noch später in der *Tugendlehre* spricht Kant von „moralisch-praktischen Verhältnissen, wo die unbegreifliche Eigenschaft der Freiheit sich durch den Einfluß der Vernunft auf den innerlich gesetzgebenden Willen offenbar macht“.<sup>95</sup> Kant bezieht sich also für seinen Beweis nicht auf die Selbsterfahrung der Willensbestimmung durch Vernunft überhaupt (tout court), sondern darauf, dass der Wille durch ein Freiheitsgesetz, also durch reine Vernunft, bestimmt wird.

Gerade indem Kant das (empirisch wahrnehmbare) Psychologische im Begriff der Freiheit „gänzlich bei Seite setz[t]“ und sich „so nahe als möglich am [empirisch nicht gegebenen] Transscendentalen [hält]“, kann er dann auch „für jetzt“<sup>96</sup> den Begriff der Freiheit „in transscendentaler Bedeutung“ „hier als oben abgethan“<sup>97</sup> beiseitesetzen“, da er „für die Vernunft im *praktischen* Gebrauche“ unerheblich ist.<sup>98</sup>

---

<sup>94</sup> KU AA 05: 474 (m. H.); siehe auch KU AA 05: 468.21-30; 05: 474.20-24. Schon in der ersten *Kritik* ist von demjenigen die Rede, „wobei die menschliche Vernunft wahrhafte Causalität zeigt, und wo Ideen wirkende Ursachen (der Handlungen und ihrer Gegenstände) werden, nämlich im Sittlichen“. (KrV A 317 / B 374).

<sup>95</sup> TL AA 06: 418.

<sup>96</sup> Siehe dazu unten S. ##.

<sup>97</sup> Im Sinne von „worüber in der Antinomie der reinen Vernunft schon hinreichende Erörterung zu finden ist“ (KrV A 804 / B 832). NB: nur dort ist es „abgetan“, für die spekulative Vernunft, nicht etwa philosophisch überhaupt (siehe dazu unten Fn. 165). Ludwig unterstellt Kant mit Bezug auf diese Worte umstandslos die Behauptung, er habe „die Freiheitsfrage in der *Kritik der reinen Vernunft* bereits *vollständig* abgehandelt“, obwohl Kant im Zusammenhang mit eben diesen Worten erklärt: der Begriff der transzendentalen Freiheit sei „selbst ein Problem für die Vernunft“ (A 801f. / B 829f.) und bleibe ein Problem (A 803 / B 831). Siehe Ludwig, Bernd: „»Die *Kritik der reinen Vernunft* hat die Wirklichkeit der Freiheit nicht bewiesen, ja nicht einmal deren Möglichkeit.« Über die folgenreiche Fehlinterpretation eines Absatzes in der *Kritik der reinen Vernunft*“. In: *Kant-Studien*, 106 (2015) 411.

<sup>98</sup> KrV A 801ff. / B 829ff. (m. H.). Ebenso 1783: „Der praktische Begriff der Freiheit hat in der That mit dem speculativen, der den Metaphysikern gänzlich überlassen bleibt, gar nichts zu thun. Denn woher mir ursprünglich der Zustand, in welchem ich jetzt handeln soll, gekommen sei, kann mir ganz gleichgültig sein; *ich frage nur, was ich nun zu thun habe*,

Die Selbsterfahrung, in seinem Wollen und Handeln (negativ) von sinnlicher Nötigung unabhängig zu sein und (positiv) nach selbstgesetzten Zwecken handeln zu können, verbürgt zwar die objektive Realität des komparativen (psychologischen) Freiheitsbegriffs, die ihrerseits durchaus eine notwendige Bedingung praktischer Freiheit ist. Aber erst das unleugbare<sup>99</sup> Bewusstsein des Unterworfenenseins unter das Gesetz der reinen praktischen Vernunft vermittelt die Gewissheit, dass die mittelbar ‚erfahrene‘ so genannte Freiheit objektive, obgleich nur praktische Realität hat und insofern entgegen dem spekulativen Einwand auch, freilich nur in praktischer Rücksicht, wirklich Freiheit<sup>100</sup> heißen darf.<sup>101</sup> Später, in der *Kritik der praktischen Vernunft*, bestimmt Kant praktische Freiheit ganz im Sinne des in der *Kritik der reinen Vernunft* Vorbereiteten als „Unabhängigkeit des Willens von jedem anderen außer allein dem moralischen Gesetze“.<sup>102</sup>

Die transzendente Freiheit dagegen, die Kant im *Kanon* von der praktischen Freiheit durch ein „indessen“ abgrenzt, bedeutet hinsichtlich der „Causalität, eine Reihe von Erscheinungen anzufangen“, „eine Unabhängigkeit dieser<sup>103</sup> Vernunft selbst [...] von allen bestimmenden Ursachen der

---

und da ist die *Freiheit eine nothwendige praktische Voraussetzung* und eine Idee, unter der ich allein Gebote der Vernunft als gültig ansehen kann.“ (RezSchulz AA 08: 13; m. H.); vgl. auch Refl 6859, AA 19: 182.13-19. Es sind also die Gebote der Vernunft in ihrer Gültigkeit, die dazu zwingen, Freiheit praktisch vorauszusetzen.

<sup>99</sup> Siehe KpV AA 05: 32.02; auch Kants (zweites) Beispiel in KpV AA 05: 30.27-35. Kant sagt bewusst nicht „evident“; dazu KrV A 733 / B 761 (AA 03: 480.35-481.01), ferner: Wolff, Michael: „Faktum der Vernunft“ (Fn. 80), 537ff.

<sup>100</sup> Siehe hierzu auch GMS AA 04: 448.06.

<sup>101</sup> Allison, Henry E.: (*Kant's Transcendental Idealism* [Fn. 16], 325) meint dagegen, Kant habe sich im *Kanon* mit der „relative spontaneity“ eines „practical automaton spirituale“ begnügt und dies für ausreichend gehalten, „to establish the reality of *practical freedom*“. Allison (miss-)versteht offenbar die Abgrenzung der praktischen gegenüber der transzendenten Freiheit in KrV A 803 / B 831 so, als ob auch an dieser Stelle praktische Freiheit nichts weiter bedeute als psychologische Freiheit à la Baumgarten.

<sup>102</sup> KpV AA 05: 94.

<sup>103</sup> Das Demonstrativpronomen bezieht sich auf die (menschliche) Vernunft, von deren Kausalität in Bestimmung des Willens zwei Zeilen vorher die Rede war. Damit ist zweifels-

Sinnenwelt“.<sup>104</sup> Ganz entsprechend bestimmt Kant später, wieder in der *Kritik der praktischen Vernunft*, transzendente Freiheit als „Unabhängigkeit von allem Empirischen und also von der Natur überhaupt“.<sup>105</sup>

Während nun die praktische Freiheit durch den erwähnten Schluss von der praktischen Notwendigkeit auf die praktische Möglichkeit erkannt wird, scheint die *spekulativ begriffene* transzendente Freiheit „dem Naturgesetze, mithin aller möglichen Erfahrung zuwider zu sein [...] und [bleibt] also ein Problem“.<sup>106</sup> Der für die praktische Freiheit behauptete Erfahrungsbe-  
weis erstreckt sich also keineswegs auch auf sie.<sup>107</sup> Aber die auf die so

---

frei, dass Kant hier mit transzendentaler Freiheit nicht, wie in der Literatur (Esteves, Julio: „The Alleged Incompatibility“ [Fn. 16], 361; 368) zu lesen ist, die Freiheit im kosmologischen Verstande meint, sondern eben jene transzendente Freiheit, auf deren Idee sich laut *Dialektik* der praktische Freiheitsbegriff gründet (KrV A 533 / B 561) und die in diesem das Moment der absoluten Spontaneität ausmacht (KrV A 448 / B 476); und es ist allein dieses Moment, das dazu berechtigt, überhaupt von Freiheit zu sprechen. Kant bemerkt von jenem „sich gründen“, es sei „überaus merkwürdig“, – „merkwürdig“ natürlich im Sinne von ‚wert, daß man es bemerkt und sich merkt‘; und diese Bemerkung ist selber ebenfalls überaus merkwürdig.

<sup>104</sup> KrV A 803 / B 831 („*allen*“ m. H.).

<sup>105</sup> KpV AA 05: 97; ebenso KpV AA 05: 29.

<sup>106</sup> KrV A 803 / B 831. Allison sieht in der *Kanon*-Stelle ein Rätsel: „how could there be a genuine causality of reason that falls short of full-blown transcendental freedom, that is, one in which reason is not independent »from all determining causes in the sensible word«?“ (Allison, Henry E.: *Kant's Theory of Freedom*, [Fn. 16], 64f.) Aber Kant sagt an der Stelle gar nicht, dass der praktischen Freiheit irgendetwas im Vergleich zur transzendentalen Freiheit fehle. Er unterscheidet nur beide nach ihrer Bedeutung als praktische bzw. als spekulative.

<sup>107</sup> Vgl. KrV A 803 / B 831; KpV AA 05: 94.02-07; MS AA 06: 226.19. Schon in zwei Reflexionen aus der Zeit 1773-1778 heißt es: „Wir können die Freyheit nicht *a posteriori* beweisen, weil der Mangel der Wahrnehmung bestimmender Gründe keinen Beweis abgiebt, daß auch keine dergleichen daseyn. Wir können ihre Möglichkeit auch nicht *a priori* erkennen, indem die möglichkeit des Ursprünglichen Grundes, der nicht durch einen andern determinirt wird, gar nicht kann begriffen werden. Wir können sie also gar nicht theoretisch, sondern als eine nothwendige practische *hypothesis* beweisen.“ „Der practische Begrif der Freyheit ist, der zureicht, um Handlungen nach regeln der Vernunft zu thun, der also dieser ihren impe-

begriffene Freiheit gerichtete Frage betrifft „bloß das speculative Wissen“, und daher kann man diese Frage „als ganz gleichgültig bei Seite setzen [...], wenn es um das Praktische zu thun ist“. <sup>108</sup> Man kann es; denn mit der Kausalität der Vernunft in Bestimmung des Willens, also mit dessen freiheitsgesetzlicher Bestimmung, ist unserer lediglich aufs Tun oder Lassen gerichteten Absicht <sup>109</sup> voll Genüge getan. <sup>110</sup>

Kant geht einerseits nicht so weit wie Baumgarten, insofern er klarstellt, dass dessen ‚Erfahrungsbeweis‘ praktischer Freiheit eben nicht auch als ein Beweis wirklicher, d. h. absoluter Freiheit angesehen werden kann. Andererseits geht er einen entscheidenden Schritt über Baumgarten hinaus, insofern er *seinen* ‚Erfahrungsbeweis‘ nicht ‚psychologisch‘ auf die (als solche unbestreitbare) Selbstbeobachtung der Unabhängigkeit von sinnlichen Antrieben gründet, sondern auf die ‚Erfahrung‘ einer in Sollenssätzen

---

rativen die Gewalt giebt; der speculative oder vernünftelnde Begriff der Freyheit ist, der zureicht, um [...] freye Handlungen nach der Vernunft zu erklären. Letzterer ist unmöglich, weil es das Ursprüngliche im derivativo ist.“ (RefI 4724f., AA 17: 688)

<sup>108</sup> KrV A 803f. / B 831f.; vgl. RezSchulz AA 08: 13.20-26; V-Met/Mron AA 29: 901.01-04.

<sup>109</sup> Siehe KrV A 803 / B 831.

<sup>110</sup> Die transzendente Freiheit wurde nicht – wie Schönecker (*Kants Begriff* [Fn. 12], 162f.) ventilert – aus dem *Kanon* ausgeschlossen, weil zuvor (in der Tat) das Moralische aus der Transzendentalphilosophie (vgl. KrV A 14f.; A 801 / B 829 Anm.) und damit aus dem *Kanon* ausgeschlossen wurde, sondern weil die auf diese Freiheit bezogene transzendente Frage „ganz gleichgültig“ ist für die „Leitfaden“-Rolle, die „das Praktische“ mit Bezug auf eine andere transzendente Frage („Was darf ich hoffen?“) spielt. Kant konnte doch im *Kanon* kaum mehr tun, als die Gründe seines Vorgehens ausdrücklich nennen. Vgl. dazu KrV A 800-805 / B 828-833 (AA 03: 518.32-33; 03: 519.28-37; 03: 520.17–03: 521.07; 03: 521.30-33; 03: 522.05-14; 03: 522.24-29; 03: 523.01; 03: 523.11-18). – Natürlich trifft es ebenso wenig zu, dass für Kant der *Kanon* „ausdrücklich nicht mehr zur Transzendentalphilosophie gehört“, wie Ludwig wiederholt (so etwa in: Ludwig, Bernd: „Recht ohne Personen? Oder: Wieviel Metaphysik braucht die (kantische) Rechtslehre?“. In: Dörflinger, Bernd et al. (Hrsg.): *Das Verhältnis von Recht und Ethik in Kants praktischer Philosophie*, Hildesheim/Zürich/New York 2017, 193) unter untauglichem Verweis auf KrV A 801 / B 829 behauptet, weil er offenbar meint, Kant betreibe im *Kanon* Moralphilosophie.

zum Ausdruck kommenden nicht-naturgesetzlichen Kausalität der Vernunft. *Theoretisch* bleibt es jedoch auch für Kant offen, ob es sich bei der durch Erfahrung erkannten Freiheit um „absolute Spontaneität“ („libertas noumenon“) oder bloß um die „respective Spontaneität“ („libertas phaenomenon“) eines ‚automaton spirituale‘ handelt.<sup>111</sup> Gemäß unserer Erfahrung können wir unabhängig von sinnlichen Antrieben aus willensbestimmenden Vernunftgründen und *insofern* frei handeln. Ob die Vernunft selber in dieser ihrer Willensbestimmung frei ist, liegt jenseits möglicher Erfahrung, ist aber denkbar. Wir können somit jedenfalls von einer aus Erfahrung bekannten Kausalität der Vernunft sprechen und darüber hinaus von der Möglichkeit einer Kausalität der reinen Vernunft<sup>112</sup>.

Hier empfiehlt sich mit Bezug auf die Freiheitsidee ein Ausblick auf Kants weiteren Denkweg von der ersten zur zweiten *Kritik*.

Man kann drei Ebenen unterscheiden, auf denen Kant über praktische Freiheit spricht:

1) Auf der ersten Ebene<sup>113</sup> bedient er sich der von Baumgarten zur Unterscheidung von tierischer Willkür gemachten Bestimmung der menschlichen Willkür als – durch (unmittelbare) Erfahrung bewiesene – Unabhängigkeit von sinnlichen Antrieben (arbitrium liberum).<sup>114</sup>

---

<sup>111</sup> Siehe dazu auch OP AA 21: 470; V-Met-L1/Pölitz AA 28: 267; V-MS/Vigil AA 27: 505.

<sup>112</sup> Vgl. auch KrV A 554-558/B 582-586 und darin Kants Erläuterung des „regulative[n] Princip[s] der Vernunft“ mit der Feststellung: „Und zwar sieht man die Causalität der Vernunft nicht etwa bloß wie Concurrrenz, sondern an sich selbst als vollständig an, wenn gleich die sinnlichen Triebfedern gar nicht dafür, sondern wohl gar dawider wären; die Handlung wird seinem intelligibelen Charakter beigemessen“.

<sup>113</sup> KrV A 802 / B 830.

<sup>114</sup> Krijnen attestiert *diesem* Begriff praktischer Freiheit (zu Recht) einen „unkritischen“ Charakter, meint aber irrtümlich, er sei der von Kant selber in der *Kritik der reinen Vernunft* vertretene. (Krijnen, Christian: „Kant’s conception of cosmological freedom and its metaphysical legacy“. In: Ders. (Hrsg.): *Metaphysics of freedom? Kant’s concept of cosmological freedom in historical and systematic perspective*, Leiden/Boston 2018, 173-187)

2) Seiner Ankündigung entsprechend, „das, was etwa hiebei psychologisch, d. i. empirisch, sein möchte, gänzlich bei Seite [zu setzen]“, wechselt er zu einer zweiten Ebene,<sup>115</sup> auf der praktische Freiheit als Kausalität der Vernunft in *freiheitsgesetzlicher* Bestimmung des Willens begriffen wird. „Wir erkennen diese Freiheit [mittelbar] durch Erfahrung“ im eigenen praktischen Vernunftgebrauch, nämlich in den Handlungen der Vernunft, „dadurch sie Gesetze vorschreibt“.

In der *Kritik der reinen Vernunft* geht Kant über diese Ebene nicht hinaus, weil er im Rahmen der *Kanon*-Problematik die Frage nach der transzendenten Freiheit auf sich beruhen lassen kann und im Rahmen der gesamten *Kritik* auch als unlösbar auf sich beruhen lassen muss.<sup>116</sup> Für den Schluss auf praktische Freiheit genügt hier die Annahme gültiger (Freiheits-)Gesetze als Produkte der reinen praktischen Vernunft;<sup>117</sup> denn Freiheit ist „eine notwendige praktische Voraussetzung und eine Idee, unter der ich allein Gebote der Vernunft als gültig ansehen kann.“<sup>118</sup> Wer immer also solche Gebote für gültig und verbindlich hält, muss sich notwendig

---

<sup>115</sup> KrV A 802f. / B 830f.

<sup>116</sup> Forscher vertritt die Meinung, die transzendente Freiheit bleibe hier ein Problem, „weil Kant (jedenfalls die Möglichkeit) in Rechnung stellte, daß dem Menschen »die herrlichen Ideen der Sittlichkeit zwar Gegenstände des Beifalls und der Bewunderung, aber nicht Triebfedern des Vorsatzes und der Ausübung« sein könnten (KrV A 813 / B 841).“ (Forschner, Maximilian: „Freiheit als Schlußstein eines Systems der reinen Vernunft. Transzendente und praktische Freiheit“. In: Fischer, Norbert (Hrsg.): *Kants Metaphysik und Religionsphilosophie*, Hamburg 2004, 154) Dagegen spricht bereits, dass im *Kanon* von einem bleibenden Problem bereits in KrV A 803 / B 831 die Rede ist, von Triebfedern aber erst in KrV A 813 / B 841, und dass Kant auch in der *Kritik der praktischen Vernunft* die Triebfederproblematik erst nach Abschluss seiner Deduktion des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft und damit der Lösung jenes Problems behandelt. Vor allem aber übersieht Forscher, dass die *Kritik der reinen Vernunft* mit dem Beweis der *logischen Möglichkeit* transzendenter Freiheit alles geleistet hat, was sie leisten konnte (KrV A 558 / B 586), diese also für sie ein Problem bleiben musste.

<sup>117</sup> Siehe KrV A 800 / B 828.

<sup>118</sup> RezSchulz AA 08: 13.

auch als *praktisch* frei betrachten. Entsprechend stellen die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und die Schulz-Rezension fest:

Ein jedes Wesen, das nicht anders als *unter der Idee der Freiheit* handeln kann, ist eben darum in praktischer Rücksicht wirklich frei, d.i. es gelten für dasselbe alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind, eben so als ob sein Wille auch an sich selbst und in der theoretischen Philosophie gültig für frei erklärt würde.<sup>119</sup>

Selbst der hartnäckigste Sceptiker gesteht, daß, wenn es zum Handeln kommt, alle sophistische Bedenklichkeiten wegen eines allgemein-täuschenden Scheins wegfallen müssen. Eben so muß der entschlossenste Fatalist, der es ist, so lange er sich der bloßen Speculation ergiebt, dennoch, so bald es ihm um Weisheit und Pflicht zu thun ist, jederzeit so handeln, als ob er frei wäre, und diese Idee bringt auch wirklich die damit einstimmige That hervor und kann sie auch allein hervorbringen. Es ist schwer, den Menschen ganz abzulegen.<sup>120</sup>

In einer Metaphysik-Vorlesung von 1782/83 konstatiert Kant, die Freiheit sei „eine *bloße Idee*,<sup>121</sup> und dieser Idee gemäß handeln, heißt frei sein im *practischen* Verstande.“<sup>122</sup> Dann fährt er fort:

Die Freiheit ist [...] practisch nothwendig – der Mensch muß also nach einer Idee von Freiheit handeln, und anders kann er nicht. Das beweist aber noch nicht die Freiheit im Theoretischen Verstand. Hiedurch [durch die *praktische* Notwendig-

---

<sup>119</sup> GMS AA 04: 448. Kant merkt dazu an: „Diesen Weg, die Freiheit nur als von vernünftigen Wesen bei ihren Handlungen bloß in der Idee zum Grunde gelegt zu unserer Absicht hinreichend anzunehmen, schlage ich deswegen ein, damit ich mich nicht verbindlich machen dürfte [= müsste], die Freiheit auch in ihrer theoretischen Absicht [= Hinsicht] zu beweisen. Denn wenn dieses letztere auch unausgemacht gelassen wird, so gelten doch *dieselben Gesetze* für ein Wesen, das nicht anders als unter der Idee seiner eigenen Freiheit handeln kann, die ein Wesen, das wirklich frei wäre, verbinden würden. Wir können uns hier also von der Last befreien, die die Theorie drückt.“ GMS AA 04: 448 (m. H.). Refl 7062, AA 19: 239: „Der Begriff der freyheit, so fern er der Natur entgegengesetzt wird, wird hier so angenommen, wie ihn jeder voraussetzt, der praktische quaestionen thut, da man etwas thun soll“.

<sup>120</sup> SchulzRez AA 08: 13.

<sup>121</sup> Ebenso GMS AA 04: 459.

<sup>122</sup> V-MP/Mron AA 29: 898 (m. H.).

keit] fallen alle Schwierigkeiten und Widersprüche weg, welche der Begriff der Freiheit verursacht hat. Man mag die Freiheit im theoretischen Verstande beweisen oder auch widerlegen, wie man will, genug, man wird doch immer nach Ideen der Freiheit handeln.<sup>123</sup> Es geben viele Leute gewisse Sätze in der Speculation nicht zu, aber sie handeln doch darnach.<sup>124</sup>

In einer Vorlesungsnachschrift von 1784 findet sich eine gute Erläuterung zu den beiden Freiheitsbegriffen gemäß der im *Kanon* erreichten Ebene:

Freiheit ist transzendental in der absoluten Spontaneität, oder ein Vermögen, unabhängig von allen äußeren Ursachen zu handeln; oder die Freiheit ist praktisch, oder das Vermögen, bloß nach Vernunft, unabhängig von stimulis zu handeln. [...] Die Freiheit ist praktisch, wenn ich unabhängig von allen sinnlichen Antrieben bloß nach Vorschriften der Vernunft handle. Diese praktische Freiheit muß ich bei dem Menschen zum Grunde legen und zwar bei der Moral und allen praktischen Wissenschaften, wenn die Gesetze derselben gelten sollen. Diese Freiheit ist aber nur bloße Idee, und wir können ihre Wirklichkeit nicht beweisen. Wer aber nach dieser Idee immer handelt und handeln zu müssen glaubt, ist wirklich frei, zwar nicht theoretisch, aber praktisch.<sup>125</sup>

3) Klar ist für Kant aber ebenfalls, dass er sich der Frage nach der transzendentalen Freiheit auf einer dritten Ebene stellen muss. Denn ohne diese Freiheit würde auch das, was auf der zweiten Ebene als praktische Freiheit erschien, doch nur „ein elender Behelf“<sup>126</sup> sein. „Der Mensch wäre Marionette, oder ein Vaucansonsches Automat, gezimmert und aufgezogen von dem obersten Meister aller Kunstwerke, und das Selbstbewußtsein würde es zwar zu einem denkenden Automate machen, in welchem aber das Bewußtsein seiner Spontaneität, wenn sie für Freiheit gehalten wird,

---

<sup>123</sup> „Es ist ein anderes zu speculiren und practisch zu denken; ienes zum erklären, dieses zum handeln.“ (Refl 4223, AA 17: 463)

<sup>124</sup> V-MP/Mron AA 29: 898; ebenso SchulzRez AA 08: 13.

<sup>125</sup> V-Th/Baumbach AA 28: 1280.

<sup>126</sup> KpV AA 05: 96.

bloße Täuschung wäre, indem sie nur comparativ so genannt zu werden verdient, weil die nächsten bestimmenden Ursachen seiner Bewegung und eine lange Reihe derselben zu ihren bestimmenden Ursachen hinauf zwar innerlich sind, die letzte und höchste aber doch gänzlich in einer fremden Hand angetroffen wird.“<sup>127</sup>

Die dritte Ebene<sup>128</sup> betritt Kant zunächst<sup>129</sup> mit der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und dann<sup>130</sup> vor allem mit der *Kritik der praktischen Vernunft*. Erst auf ihr wird dem Begriff der transzendentalen Freiheit als der Freiheit im „strengsten Verstande“<sup>131</sup> (oder in der „eigentlichen Bedeutung“<sup>132</sup>) „durch ein apodiktisches Gesetz der praktischen Vernunft“<sup>133</sup>

---

<sup>127</sup> KpV AA 05: 101.

<sup>128</sup> In den folgenden Überlegungen stütze ich mich auf die *prinzipientheoretisch* ebenso akribische wie fundierte Kant-Exegese in: Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 146ff. Für die Argumentation im Einzelnen verweise ich auf diese. Siehe auch Baum, Manfred: „Positive und negative Freiheit bei Kant“. In: *Jahrbuch für Recht und Ethik*, 16 (2008) 43-56.

<sup>129</sup> Siehe dazu Wolff, Michael: „Warum der kategorische Imperativ“ (Fn. 22); Ders.: „Faktum der Vernunft“ (Fn. 80).

<sup>130</sup> Die These, Kant habe in Bezug auf das Verhältnis von Freiheit und Moralgesetz in der *Kritik der praktischen Vernunft* eine gegenüber der in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* eingenommenen und inzwischen als gescheitert beurteilten Position eine gänzlich andere vertreten, wurde und wird von zahlreichen Kant-Interpreten verfochten, u. a. seit Jahren bis in die jüngste Zeit, unverdrossen und in Endlosschleife überaus produktiv, von Ludwig. (So schon in: Ludwig, Bernd: „Kants Bruch“ [Fn. 87]; und so immer noch in: Ders.: „Über drei Deduktionen in Kants Moralphilosophie – und über eine vierte, die man dort vergeblich sucht. Zur Rehabilitierung von *Grundlegung III*“. In: *Kant-Studien*, 109 [2018] 47-71) Die These kann spätestens seit den genannten Arbeiten von Michael Wolff als obsolet betrachtet werden. Siehe auch Baum, Manfred: „Sittengesetz und Freiheit. Kant 1785 und 1788“. In: Puls, Heiko (Hrsg.): *Kants Rechtfertigung des Sittengesetzes in Grundlegung III. Deduktion oder Faktum?*. Berlin/München/Boston 2014, 209-225.

<sup>131</sup> KpV AA 05: 29; vgl. auch KrV B XXVIII.

<sup>132</sup> KpV AA 05: 97.

<sup>133</sup> KpV AA 05: 03.

„objective und, obgleich nur praktische, dennoch unbezweifelte Realität verschafft“<sup>134</sup>.

Im *Kanon* hatte es von der transzendentalen Freiheit geheißen, die Frage nach ihr betreffe *bloß* das *spekulative* Wissen. Dieses erschöpft sich aber in der bloßen Denkbarekeit dieser jenseits der Grenzen aller möglichen Erfahrung liegenden Freiheit. Ein Beweis der objektiven *theoretischen* Realität der Freiheit ist somit unmöglich. Daran ändert der in der *Kritik der praktischen Vernunft* erbrachte Beweis nicht das Geringste. Aber die „Realität [der Idee der Freiheit] als einer besondern Art von Causalität (von welcher der Begriff in theoretischem Betracht überschwenglich sein würde) [lässt] sich durch praktische Gesetze der reinen Vernunft und diesen gemäß in wirklichen Handlungen, mithin in der Erfahrung darthun“.<sup>135</sup>

*Unmittelbar* geht es in der *Kritik der praktischen Vernunft* gar nicht um Freiheit, sondern um den „obersten Grundsatz[.] der praktischen Vernunft“ und dessen „Deduction“,<sup>136</sup> um aus ihm Freiheit deduzieren zu können.<sup>137</sup>

Was in der ersten *Kritik* mit „Gesetzen der Freiheit“ und „Vorschrift des Verhaltens“ sowie dem darauf bezogenen Sollen nur angedeutet wird, tritt in der zweiten *Kritik* als „Factum der reinen Vernunft“<sup>138</sup> in helles Licht: das „Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“ und das unmittelbare Be-

---

<sup>134</sup> KpV AA 05: 49.

<sup>135</sup> KU AA 05: 468. In der Vorrede zur *Kritik der praktischen Vernunft* weist Kant auf den entscheidenden Schritt hin, den die praktische Vernunft in der zweiten Kritik über den von der theoretischen Vernunft in der ersten Kritik getanen hinaus tut. „Hier erklärt sich auch allererst das Räthsel der Kritik, wie man dem *übersinnlichen* Gebrauche der Kategorien in der Speculation objective Realität absprechen und ihnen doch in Ansehung der Objecte der reinen praktischen Vernunft diese Realität zugestehen könne“. (KpV AA 05: 05 [m. H.]; Näheres dazu KpV AA 05: 50-57; vgl. auch Prol AA 04: 278.24-30)

<sup>136</sup> KpV AA 05: 46. Laut Ludwig kennt der „kritische Kant“ keine „Deduktion des kategorischen Imperativs“, weder 1787/88 noch 1785 oder 1781. Für die *Kritik der reinen* [spekulativen] *Vernunft* hat Ludwig trivialerweise Recht. (Ludwig, Bernd: „Über drei Deduktionen“ [Fn. 129], 65).

<sup>137</sup> Vgl. KpV AA 05: 47.

<sup>138</sup> KpV AA 05: 31; 05: 47; 05: 91.21+27.

wusstsein<sup>139</sup> von ihm und seiner Gültigkeit „für alle vernünftige Wesen, sofern sie überhaupt einen Willen, d. i. ein Vermögen haben, ihre Causalität durch die Vorstellung von Regeln zu bestimmen, mithin so fern sie der Handlungen nach Grundsätzen, folglich auch nach praktischen Principien a priori (denn diese haben allein diejenige Nothwendigkeit, welche die Vernunft zum Grundsatz fordert) fähig sind.“<sup>140</sup> So erst wird die transzendente Freiheit, die für die *spekulative* Vernunft im Rahmen der Auflösung der ‚Dritten Antinomie‘ ein zwar unentbehrlicher, aber *problematischer* Begriff<sup>141</sup> geblieben war, durch die Vernunft in deren *praktischem* Gebrauch gesichert<sup>142</sup> – und mit ihr die praktische Freiheit. Es ist allein die *praktische* Vernunft, die in ihrer moralgesetzlichen Bestimmung des Willens „für sich selbst, und ohne mit der speculativen Verabredung getroffen zu haben,“ der Freiheit „Realität verschafft (obgleich als *praktischem* Begriffe auch nur zum *praktischen* Gebrauche), also dasjenige, was dort bloß *gedacht* werden konnte, durch ein Factum bestätigt.“<sup>143</sup>

In der *Kritik der praktischen Vernunft* geht es nicht mehr nur, wie im *Kanon*-Kapitel, um die Kausalität einer Vernunft, deren Ursächlichkeit selber im Dunkel bleibt (und dort auch bleiben kann<sup>144</sup>), sondern um die Unabhängigkeit der Vernunft selbst; um Autonomie als das Unterworfensein des Willens unter das *selbst*gegebene Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft; um die Freiheit des Willens, „der nach seinen allgemeinen Gesetzen nothwendig zu demjenigen zugleich muß *einstimmen* können, welchem er sich *unterwerfen* soll.“<sup>145</sup> Aufgabe der Kritik der *reinen*<sup>146</sup> praktischen

---

<sup>139</sup> Siehe KpV AA 05: 29.34-35; 05: 31.24; 05: 47.11-13.

<sup>140</sup> KpV AA 05: 32.

<sup>141</sup> Vgl. KpV AA 05: 07.28-31.

<sup>142</sup> Vgl. KpV AA 05: 06; 05: 47f.

<sup>143</sup> KpV AA 05: 06 (m. H. in der Klammer); siehe auch KpV AA 05: 30f.; 05: 42.

<sup>144</sup> Siehe A 803f. / B 831f.

<sup>145</sup> KpV AA 05: 132.

<sup>146</sup> Vgl. KpV AA 05: 08.04-05.

Vernunft, deren „Hauptzüge“<sup>147</sup> von Kant bereits im Dritten Abschnitt der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* dargestellt werden, ist der Beweis, dass reine Vernunft wirklich Freiheitsgesetze geben, also praktisch sein kann und somit auch der in der *Kritik der reinen Vernunft* Problem gebliebenen transzendentalen Freiheit „objective und, obgleich nur praktische, dennoch unbezweifelte *Realität*“<sup>148</sup> zukommt.

Der Beweis dafür, dass reine Vernunft „ursprünglich gesetzgebend“<sup>149</sup> und damit „für sich allein praktisch“<sup>150</sup> ist, findet sich im Ersten, die Grundsätze der reinen praktischen Vernunft betreffenden Hauptstück der *Kritik der praktischen Vernunft*.

Zunächst zeigt dort die „Exposition des obersten Grundsatzes der praktischen Vernunft“ in den §§ 1-8, „was dieser enthalte“, dass er, durch die reine Vernunft „gegeben“<sup>151</sup>, „gänzlich *a priori* und unabhängig von empirischen Principien für sich bestehe, und dann, worin er sich von allen anderen praktischen Grundsätzen unterscheide“.<sup>152</sup> Anders als im *Kanon*-Kapitel wird hier der Begriff des Freiheitsgesetzes präzise bestimmt sowie der dort nur angenommenen Gültigkeit von Freiheitsgesetzen apodiktische Gewissheit<sup>153</sup> verschafft.

Als „praktische Postulate“<sup>154</sup> sind diese Gesetze zwar eines Beweises weder fähig noch bedürftig.<sup>155</sup> Aber als synthetische Grundsätze *a priori* können sie „bei aller ihrer Gewißheit doch niemals vorgeben“, evident zu

---

<sup>147</sup> GMS AA 04: 445.

<sup>148</sup> KpV AA 05: 49.

<sup>149</sup> KpV AA 05: 31 (m. H.). Es war die *Ursprünglichkeit* der Vernunftgesetzgebung, die im *Kanon*-Kapitel als spekulative Frage („Ob aber die Vernunft selbst in diesen Handlungen, dadurch sie Gesetze vorschreibt, [...] in Ansehung höherer und entfernterer wirkenden Ursachen nicht wiederum Natur sein möge“ [KrV A 803 / B 831]) beiseitegesetzt wurde.

<sup>150</sup> KpV AA 05: 31 (m. H.); siehe auch KpV AA 05: 03.11-12.

<sup>151</sup> KpV AA 05: 31.32; 05: 47.12f.; 05: 55.17.

<sup>152</sup> KpV AA 05: 46.

<sup>153</sup> Vgl. KpV AA 05: 47.11-13; 05: 142.26-27.

<sup>154</sup> KpV AA 05: 46.

<sup>155</sup> Vgl. KrV A 234 / B 287; KpV AA 05: 47.28 in Verbindung mit 05: 46.11-12.

sein, und daher darf „die Philosophie [...] niemals ihre Grundsätze *a priori* so schlechthin gebieten, sondern muß sich dazu bequemen, ihre Befugniß wegen derselben durch gründliche Deduction zu rechtfertigen.“<sup>156</sup>

Daher bringt anschließend die „*Deduction*“ in Sektion I die „Rechtfertigung seiner [des obersten Grundsatzes] objectiven und allgemeinen Gültigkeit“ und die „Einsicht der Möglichkeit eines solchen synthetischen Satzes *a priori*“,<sup>157</sup> wodurch zugleich der Platz, der von der spekulativen Vernunft zwar geschaffen, aber notwendig leer gelassen war und im *Kanon* als Problem beiseitegesetzt wurde, ausgefüllt und damit auch deren Kritik Genüge getan ist;<sup>158</sup> und abschließend in Sektion II gegen empiristischen und skeptizistischen Einspruch die Rechtfertigung der „Befugniß der reinen Vernunft im *praktischen* Gebrauche zu einer Erweiterung“.<sup>159</sup>

Mit dem Vermögen der reinen Vernunft, wirklich praktisch zu sein, „steht auch die transscendentale Freiheit nunmehr fest, und zwar in derjenigen absoluten Bedeutung genommen, worin die speculative Vernunft beim Gebrauche des Begriffs der Causalität sie bedurfte, um sich wider die Antinomie zu retten, [...] welchen Begriff sie aber nur problematisch, als nicht unmöglich zu denken, aufstellen konnte, ohne ihm seine objective Realität zu sichern“.<sup>160</sup>

Hinsichtlich der Ebenen 2 und 3 sei noch ergänzend bemerkt, dass die mit der praktischen Freiheit im Sinne eines durch Vernunft nach morali-

---

<sup>156</sup> KrV A 732-734 / B 760-762 (m. H.); vgl. KrV A 232f. / B 285f. Siehe dazu besonders: Wolff, Michael: „Faktum der Vernunft“ (Fn. 80), 522ff.; 540ff.; Ders.: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 143-155.

<sup>157</sup> KpV AA 05: 46. Die Rechtfertigung des gültigen moralischen Gesetzes besteht darin, dass dieses seine Realität (Gültigkeit) auch für die Kritik der spekulativen Vernunft beweist, indem es der Vernunft „zum erstenmale objective, obgleich nur praktische [willensbestimmende] Realität zu geben vermag und ihren *transscendenten* Gebrauch in einen *immanenten* (im Felde der Erfahrung durch Ideen selbst wirkende Ursachen zu sein) verwandelt.“ (KpV AA 05: 48) Siehe dazu Wolff, Michael: „Faktum der Vernunft“ (Fn. 80), 543-545.

<sup>158</sup> Vgl. KrV B XXI f. (AA 03:14.21-25) in Verbindung mit KpV AA 05: 48.04-07.

<sup>159</sup> KpV AA 05: 50; siehe dazu auch KrV A 776 / B 804 (AA 03: 506.11-19).

<sup>160</sup> KpV AA 05: 03.

schen Gesetzen bestimmten Willens erreichte zweite Ebene für die *Praxis* ausreicht. Was auf der dritten Ebene hinzukommt, ist die systematische Entwicklung und apodiktische Sicherstellung des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft, die darauf gründende Deduktion der transzendentalen Freiheit sowie die Befugnis für die reine Vernunft zu einer Erweiterung im praktischen Gebrauch und mit all dem zugleich das Rüstzeug, um die Freiheitsthese und die darauf gründende moralische Zurechnungsfähigkeit des Menschen gegen empiristische, skeptizistische und fatalistische Einwände zu verteidigen. Erst jetzt ist das im *Kanon* „für jetzt“<sup>161</sup> beiseitegelassene Problem gelöst und bewiesen, nämlich durch die ursprünglich gesetzgebende Tat der reinen Vernunft, dass diese „wirklich praktisch“ ist<sup>162</sup> und also transzendente Freiheit objektive, obgleich nur praktische Realität hat. Für denjenigen freilich, der das „sic volo, sic jubeo“<sup>163</sup> der reinen Vernunft als für sich gültig ansieht, ist dieser Beweis unnötig.

Nunmehr dürften Kants auf die transzendente Freiheit bezogenen, oft fehlgedeuteten Äußerungen im *Kanon* leicht verständlich sein.

Zwar beiläufig, aber ausdrücklich macht Kant dort zweimal darauf aufmerksam, dass mit dem in der *Dialektik* geführten Nachweis, dass „Freiheit und Natur [...] bei eben denselben Handlungen [...] zugleich und ohne allen Widerstreit“<sup>164</sup> angenommen werden können und daher Freiheit denkbar und somit (logisch) möglich<sup>165</sup> ist, ein diesbezüglicher *theoretischer* Einwand nach „hinreichende[r] Erörterung“<sup>166</sup> abgetan<sup>167</sup> und die gleichwohl,

---

<sup>161</sup> KrV A 801 / B 829.

<sup>162</sup> KpV AA 05: 03 (m. H.).

<sup>163</sup> KpV AA 05: 31.

<sup>164</sup> KrV A 541 / B 569.

<sup>165</sup> Vgl. KrV A 558 / B 586; KpV AA 05: 03.19-20. Was hier ausgeräumt wurde, ist das objektive Hindernis der Unmöglichkeit, nicht auch das subjektive Hindernis der Unbegreiflichkeit. Dazu V-MP-L1/Pölitz AA 28: 271.

<sup>166</sup> KrV A 804 / B 832. Ludwig verweist auf diese Stelle im Zusammenhang mit seiner Behauptung, Kant habe 1786 seine Freiheitslehre radikal umgestaltet und damit einen „rationalistischen Irrweg“ beendet. Schon in der *Kritik der reinen Vernunft* habe er, wie dann in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, beansprucht, „über eine vom Sittengesetz un-

---

abhängige Lösung des Freiheitsproblems zu verfügen“. (Ludwig, Bernd: „Kants Bruch“ [Fn. 87], 373; 384) Ludwig denkt allerdings, wenn er von einer solchen Lösung in den beiden genannten Schriften spricht, an einen *spekulativen* Nachweis der *realen* Möglichkeit von Freiheit. (Siehe Ludwig, Bernd: „Über die folgenreiche Fehlinterpretation“ [Fn. 97], 398-417) Er nimmt das Verträglichsein von Naturkausalität und Kausalität aus Freiheit als einen Beweis der realen Möglichkeit. (406) Bei der logischen Möglichkeit von Freiheit gehe es, so meint er (401), nur darum, dass der *Begriff* der transzendentalen Freiheit sich nicht widerspreche, und um dies einzusehen, bräuchte es nicht der kritischen Auflösung der Antinomie. Der Begriff der Freiheit ist aber für Kant auch dann nicht „denkbar“, also logisch unmöglich, wenn Freiheit mit der für Kant nicht zur Disposition stehenden naturgesetzlichen Kausalität nicht verträglich ist. Genau dies ist das Problem, um das es in der ‚Dritten Antinomie‘ und ihrer ‚Auflösung‘ geht. Ludwig sieht nicht, dass Kants Verträglichkeitsbeweis unter der Bedingung steht, dass die Vernunft „wirklich Causalität in Ansehung der Erscheinungen“ hat. (KrV A 548f. / B 576f. [AA 03: 372.12-14]; ebenso KrV A 551 / B 579 [AA 03: 573.17f.]) Ob diese Bedingung erfüllt ist, bleibt in der *Kritik der reinen Vernunft* ein Problem und muss es für sie auch bleiben, wie Kant ausgerechnet in der Passage (KrV A 557f. / B 585f.) ausdrücklich klarstellt, mit der Ludwig seinen Aufsatz eröffnet. Nur die logische Möglichkeit transzendentaler Freiheit wird in der *Dialektik* bewiesen. (In einer Vorlesung aus der Mitte der 1790er Jahre bringt Kant seine Überlegungen aus der ersten *Kritik* noch einmal präzise auf den Punkt. [V-MetK3 AA 29: 1020.22-35; siehe auch KrV B XXVI {AA 03: 17.34-38}; Refl 6007, AA 18: 422]) Das ist ein wichtiges Ergebnis der ersten *Kritik*, aber auch das einzige, das ‚spekulativ‘ möglich ist. Insofern ist die Sache mit der *Dialektik* „abgetan“, aber – notabene – nur für die spekulative Vernunft. Darauf bezogen schreibt Kant in der Vorrede zur zweiten Auflage der ersten *Kritik* (KrV B XXVI): Um einem Begriff wie der transzendentalen Freiheit „objective Gültigkeit (reale Möglichkeit) [...] beizulegen, dazu wird etwas mehr erfordert. Dieses Mehrere aber braucht eben nicht in theoretischen Erkenntnisquellen gesucht zu werden, es kann auch in praktischen liegen.“ Und genau in diesen findet Kant es; zunächst schon im *Kanon* und dann natürlich in der *Grundlegung* und in der zweiten *Kritik*. (Siehe zur ganzen Anmerkung Wolff, dessen Bemerkungen wie speziell gegen Ludwig gerichtet erscheinen. (Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ [Fn. 16], 136f. Anm.) Hier gibt es weder Raum noch Grund, auf die zahllosen Fehler Ludwigs im Umgang mit Kants Texten einzugehen. So mag die Bemerkung genügen, dass sein gleichsam detektivisches, nach Beweisindizien für seine ‚idée fixe‘ suchendes Verfahren nicht geeignet ist, um Kant prinzipientheoretisch beizukommen. Doch wenn man einmal auf Holzwegen wandelt, ist es schwer, aus dem Wald wieder herauszufinden.

<sup>167</sup> Vgl. KrV B XXV (AA 03: 16.23-25); B XXVIII f.; A 558 / B 586.

wie Kant im *Kanon* viermal<sup>168</sup> feststellt, weiterhin bestehende „Frage nach der transscendentalen Freiheit“ als „bloß das speculative Wissen“ betreffend *praktisch* unerheblich ist. „Alle diese Streitigkeiten über den transcendentalen Begriff der Freiheit haben auf das Practische keinen Einfluß. Denn da sehe ich nicht auf die *oberste Ursache*, sondern auf den *letzten Zweck*.“<sup>169</sup> Es geht also nicht um das, was (am Faden der Natur geworden) ist, sondern um das, was sein soll und, durch mein Handeln bewirkt, sein wird. Die Perspektive des Handelnden ist immer die Zukunft. Was im *Kanon* als gleichgültig beiseitegesetzt wird, ist, wohlgemerkt, eine Frage, nicht die Sache selber. Diese, also die transzendente Idee der Freiheit, bleibt, wie gesagt, ein theoretisches Problem und macht, wie es, damit den *Kanon* gleichsam vorbereitend,<sup>170</sup> in der *Dialektik* heißt, auch in der „großen Theils empirisch[en]“<sup>171</sup> psychologischen (praktischen) Freiheit „das eigentliche Moment der Schwierigkeiten aus [...], welche die Frage über ihre Möglichkeit von jeher umgeben haben.“<sup>172</sup> Aber die Aufgabe, den „Widerstreit einer sich über die Grenzen möglicher Erfahrung hinauswagenden Vernunft“ zu lösen, ist „eigentlich nicht *physiologisch* [empirisch-psychologisch], sondern *transscendental*“<sup>173</sup> [...]. Daher die Frage von der

---

<sup>168</sup> KrV A 801-803 / B 829-831.

<sup>169</sup> V-MP/Mron AA 29: 903 (m. H.); vgl. RezSchulz AA 08: 13.22ff.

<sup>170</sup> Siehe dazu Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 142.

<sup>171</sup> KrV A 448 / B 476.

<sup>172</sup> KrV A 533f. / B 561f. Die praktische Freiheit gründet sich ja auf die transzendente Idee der Freiheit als „die Idee einer Spontaneität, die von selbst anheben könne zu handeln, ohne daß eine andere Ursache vorangeschickt werden dürfe [= müsse], sie wiederum nach dem Gesetze der Causalverknüpfung zur Handlung zu bestimmen.“ und damit als dem „eigentlichen Grund der Imputabilität“ einer Handlung. (KrV A 533 / B 561 und KrV A 448 / B 476 (AA 03: 310.12-13).

<sup>173</sup> Schon vorher hatte Kant darauf hingewiesen, dass das, was „in der Frage über die Freiheit des Willens, [...] die *speculative* Vernunft von jeher in so große Verlegenheit gesetzt [habe], [...] eigentlich *nur transscendental*“ sei. (KrV A 448 / B 476; „speculative“ und „nur“ von mir hervorgehoben). Zum transzendentalphilosophischen Ausweg aus dieser Verlegenheit siehe KrV A 532-558 / B 560-586.

Möglichkeit der Freiheit die Psychologie zwar anficht<sup>174</sup>, aber, da sie auf dialektischen Argumenten der bloß reinen Vernunft beruht, sammt ihrer Auflösung lediglich die Transscendentalphilosophie beschäftigen muß.“<sup>175</sup> Die Frage „was soll ich tun?“ ist indessen „bloß praktisch. Sie kann als eine solche zwar der reinen Vernunft angehören, ist aber alsdann doch nicht transscendental, sondern moralisch, mithin kann sie unsere Kritik an sich selbst nicht beschäftigen.“<sup>176</sup>

Die Unterscheidung zwischen transzendentaler und praktischer Freiheit bedeutet aber keinesfalls, dass es sich um zwei verschiedene Arten derselben oder gar verschiedener Gattung handelt. Die transzendente Freiheit hat ja Teil am (nur größtenteils empirischen) Inhalt der praktischen Freiheit, nämlich mit der „*absoluten Spontaneität* der Handlung als de[m] eigentlichen Grund der *Imputabilität* derselben“.<sup>177</sup> Mit eben diesem (unentbehrlichen) Bestandteil ist praktische Freiheit eine *Art* von transzendentaler Freiheit, nämlich als Gegenstand der reinen Vernunft nur in ihrem *praktischen* Gebrauch.<sup>178</sup> Davon, dass Kant, wie manche meinen, im *Kanon* Freiheit letztlich auf Natur reduziere,<sup>179</sup> kann somit gar keine Rede sein. Die

---

<sup>174</sup> Dazu Wolff, Michael: „Freiheit und Natur“ (Fn. 16), 142; Ders., „Ebbinghaus“ (Fn. 16), 13.

<sup>175</sup> KrV A 535 / B 563.

<sup>176</sup> KrV A 805 / B 833.

<sup>177</sup> KrV A 448 / B 476 (m. H.).

<sup>178</sup> Siehe KrV A 534 / B 562; A 803 / B 831 (AA 03: 521.34-35); KpV AA 05: 93.37-94.02.

<sup>179</sup> So Schönecker, Dieter: *Kants Begriff* (Fn. 12), 19, 78-105, 136. Auf dieses Buch näher einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Daher nur ein Wort dazu: mit seiner detaillierten Textinterpretation eröffnet es zwar immer wieder interessante Perspektiven auf Kants Texte, aber es ist selten mit einer Lesart überzeugend. Den Grund sehe ich darin, dass *prinzipientheoretische* Erwägungen für die Interpretation nur eine untergeordnete Rolle spielen. – Siehe ferner: Zöller, Günter: „Libertas civilis – Zur politischen Prägung von Freiheit und Autonomie bei Kant“. In: Egger, Mario (Hrsg.): *Philosophie nach Kant. Neue Wege zum Verständnis von Kants Transzendental- und Moralphilosophie*, Berlin 2014, 333; Zimmermann, Stephan: „Kant on »practical freedom« and its transcendental possibility“. In: Krijnen, Christian H. (Hrsg.): *Metaphysics of Freedom? Kant's Concept of*

transzendente Freiheit als *Gattung* dagegen ist Gegenstand der reinen Vernunft sowohl in ihrem praktischen als auch in ihrem spekulativen Gebrauch.<sup>180</sup> Sie ist Freiheit in der „eigentlichen Bedeutung“<sup>181</sup> und „im strengsten, d. i. transscendentalen Verstande“ als gänzliche Unabhängigkeit „von dem Naturgesetz der Erscheinungen“.<sup>182</sup> Erfahren können wir sie aber, wie gesagt, allein, und auch nur mittelbar, als praktische Freiheit, insofern unser Wille durch Freiheitsgesetze bestimmt wird.

---

*Cosmological Freedom in Historical and Systematic Perspective*, Leiden/Boston 2018, 99ff.; Louden, Robert B.: „Freedom from an Anthropological Point of View“ [Fn. 70]; Kitcher, Patricia: „Explaining Freedom“ (Fn. 27), 185-207. Kitcher vertritt die ganz abwegige Ansicht, „for morality to be possible, reason must be [...] an efficient principle that can *occupy* [Kant sagt: vertreten] the place of a *natural cause* as a spring of action. For that reason, he thought that morality was impossible in a world that could be understood scientifically, (in part) because he believed that the only efficient causes science recognizes are mechanical and that reasons are not mechanical causes, because they do not involve communication of motion.“ (201f.; m. H.) Sie meint jedoch, Kants Ethik retten zu können (206), indem sie seine transzendental-idealistischen ‚Fehler‘ durch eine evolutionstheoretische Grundlegung ersetzt. Dies wäre freilich keine Rettung der Ethik Kants, sondern deren Euthanasie, indem hier der „Kopf steif auf gewisse [neurophysiologische und evolutionstheoretische] Behauptungen“ gesetzt wird (KrV A 407 / B 434). Leider lassen Kitchers Bezugnahmen auf Kant oft die erforderliche Sorgfalt vermissen, so dass es schwerfällt, für ihre Behauptungen über Kants Philosophie in dieser überhaupt eine Entsprechung zu entdecken. – Einen erheblich radikaleren und entsprechend sich noch weiter von Kants Philosophie entfernenden ‚Naturalisierungs‘-Versuch unternimmt Guyer, Paul: „Naturalizing Kant“. In: Schönecker, Dieter / Zwenger, Thomas (Hrsg.): *Kant verstehen – Understanding Kant. Über die Interpretation philosophischer Texte*. Darmstadt 2001, 59–84. – Gegen die These der Notwendigkeit einer „Anthropologisierung“ der kantischen Moralphilosophie, etwa bei Hannah Arendt und Jürgen Habermas, siehe: Kloc-Konkolowicz, Jakub: „Does Spontaneity have to be Naturalized? Freedom as Spontaneity – Today and in Kant“. In: Krijnen, Christian H. (Hrsg.): *Metaphysics of Freedom? Kant's Concept of Cosmological Freedom in Historical and Systematic Perspective*, Leiden/Boston 2018, 205-218.

<sup>180</sup> KrV A 448 / B 476; A 533 / B 561; A 558 / B 586; A 803 / B 831 (AA 03: 522.01-03); KpV AA 05: 29.04-07; 05: 96.37-97.02.

<sup>181</sup> KpV 05.97.

<sup>182</sup> KpV 05.29.

Kants im *Kanon* und – sie weiterführend – in der *Kritik der praktischen Vernunft* angestellte Überlegungen finden ihren Niederschlag in der *Metaphysik der Sitten* bei der Vorstellung des Begriffs der Freiheit als eines zwar für die theoretische Philosophie transzendenten Begriffs, der „lediglich als regulatives und zwar nur bloß negatives Princip der speculativen Vernunft gelten kann,“ der „im praktischen Gebrauch [der Vernunft] aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die als Gesetze eine Causalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt) die Willkür zu bestimmen, und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.“<sup>183</sup> Und wenige Seiten später heißt es abermals, „daß eben diese praktischen Gesetze (die moralischen) eine Eigenschaft der Willkür zuerst kund machen, auf die keine speculative Vernunft weder aus Gründen *a priori*, noch durch irgend eine Erfahrung gerathen hätte und, wenn sie darauf gerieth, ihre [reale] Möglichkeit theoretisch durch nichts darthun könnte, gleichwohl aber jene praktischen Gesetze diese Eigenschaft, nämlich die Freiheit, unwidersprechlich darthun“.<sup>184</sup>

Wenden wir uns nun wieder der anfangs kurz vorgestellten menschlichen Willkür zu, wie sie in der *Metaphysik der Sitten* begriffen wird. Wie bei der praktischen Freiheit als Vernunftkausalität, so ist auch bei der freien Willkür zu unterscheiden zwischen (negativ) der erfahrbaren „Unabhängigkeit ihrer *Bestimmung* durch sinnliche Antriebe“<sup>185</sup> und (positiv) dem unerfahrbaren und auch unbegreiflichen<sup>186</sup>, nur erschließbaren „Vermögen der *reinen Vernunft für sich selbst praktisch zu sein*“,<sup>187</sup> nämlich „durch die Unterwerfung der Maxime einer jeden Handlung unter die Bedingung der

---

<sup>183</sup> MS AA 06: 221.

<sup>184</sup> MS AA 06: 225.

<sup>185</sup> MS AA 06: 213; vgl. KrV A 534 / B 562; A 553 / B 581; A 802 / B 830.

<sup>186</sup> Wie die Vernunft „die Stelle einer Naturursache vertrete, sehen wir nicht ein, viel weniger, wie sie durch Antriebe selbst zum handeln oder unterlassen bestimmt werde.“ (Refl 5612, AA 18: 253)

<sup>187</sup> MS AA 06: 214 (m. H.); vgl. KrV A 534 / B 562; A 554 / B 582; A 803 / B 831.

Tauglichkeit [der Maxime] zum allgemeinen Gesetze.“<sup>188</sup> Die Freiheit der Willkür besteht also darin, dass die Willkür durch die Gesetzestauglichkeit ihrer Maximen als ihr oberstes Gesetz<sup>189</sup> „zu Handlungen aus reinem Willen“<sup>190</sup> *bestimmbar* ist.<sup>191</sup>

Mit den auf die freie *Willkür* bezogenen, von der Vernunft gegebenen Gesetzen der Freiheit kommt der *Wille* ins Spiel. So heißt das Begehrungsvermögen für den späten Kant der *Metaphysik der Sitten* dann, wenn es sich nicht wie das Begehrungsvermögen als Willkür auf die Handlung bezieht, sondern auf die Willkür selber, genauer: auf deren Belieben, sofern sogar („selbst“) dieses „in der Vernunft des Subjects angetroffen wird“<sup>192</sup>. Während die Willkür das Vermögen ist, das Handeln nach Maximen zu bestimmen, geht der Wille „unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maxime der Handlungen“<sup>193</sup>. „Von dem Willen gehen die Gesetze aus; von der Willkür die Maximen.“<sup>194</sup> Entsprechend kann man hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Wille und Willkür auch von der legislativen und der exekutiven Funktion des menschlichen Wollens<sup>195</sup> oder von gesetzgebendem und handlungsbestimmendem Wollen<sup>196</sup> sprechen. Der die Maximen der Willkür bestimmende Wille hat nicht selber wieder einen Bestimmungsgrund. Vielmehr ist er, „sofern sie die Willkür bestimmen kann, die prakti-

---

<sup>188</sup> MS AA 06: 214.

<sup>189</sup> Siehe MS AA 06: 214.

<sup>190</sup> MS AA 06: 213.

<sup>191</sup> Vgl. KpV AA 05: 93f.

<sup>192</sup> MS AA 06: 213.

<sup>193</sup> MS AA 06: 226; vgl. MS AA 06: 213.22-26.

<sup>194</sup> MS AA 06: 226. Siehe dazu Beck, Jacob Sigismund: *Commentar über Kants Metaphysik der Sitten, Erster Theil welcher die metaphysischen Principien des Naturrechts enthält*. Halle 1798, 82-87.

<sup>195</sup> So Beck, Lewis White: *A Commentary* (Fn. 16), 202; Allison, Henry E.: *Kant's Theory of Freedom* (Fn. 16), 129ff.

<sup>196</sup> So Grünewald, Bernward: „Praktische Vernunft, Modalität und transzendente Einheit. Das Problem der transzendentalen Deduktion des Sittengesetzes“. In: Oberer, Hariolf et al. (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*. Würzburg 1988, 158.

sche Vernunft selbst<sup>197</sup>, sei diese nun ihrerseits empirisch bedingt<sup>198</sup> oder unbedingt<sup>199</sup>. Als die auf (pragmatische oder moralische) Gesetze für die Maximen der Willkür ausgehende praktische Vernunft ist der Wille „schlechterdings nothwendig und selbst keiner Nöthigung<sup>200</sup> *fähig*“ und kann daher im Unterschied zur Willkür weder frei noch unfrei genannt werden.<sup>201</sup>

Der auf die freie Willkür bezogenen Unterscheidung zwischen deren innerem und deren äußerem Gebrauch<sup>202</sup> entspricht grosso modo die zwischen Wollen und Handeln. Freilich ist zu beachten, dass erstens das Wollen als Setzen eines Zwecks oder als Annahme einer Maxime ebenfalls ein Handeln ist. Zweitens kann der innere Gebrauch der Willkür auch ein Akt der Zweckverwirklichung sein. Es ist daher ein weiter, das Wollen einschließender Handlungsbegriff<sup>203</sup>, wie er sich etwa in Formulierungen des kategorischen Imperativs findet, von einem engen Handlungsbegriff zu unterscheiden, der nur das willkürliche Hervorbringen des (gewollten) Gegen-

---

<sup>197</sup> MS AA 06: 213.

<sup>198</sup> Sie gibt dann „nur die Vorschrift zur vernünftigen Befolgung pathologischer Gesetze“ (KpV AA 05: 33.27-28); vgl. auch KrV A 800 / B 828 (AA 03: 520.01-11).

<sup>199</sup> Sie ist, als reine Vernunft, „für sich selbst praktisch“. Vgl. KrV A 800 / B 828 (AA 03: 520.11-14).

<sup>200</sup> Objekt möglicher Nötigung ist die Willkür in ihrer Bestimmbarkeit durch (reine oder auch ‚nicht-reine‘) Vernunft.

<sup>201</sup> MS AA 06: 226. „Aber der Wille ist auf eine andere Art frey weil er gesetzgebend nicht gehorchend ist weder dem Naturgesetz noch einem andern u. so fern ist die Freyheit ein positives Vermögen nicht etwa zu wählen denn hier ist keine Wahl sondern das Subject in Ansehung des sinnlichen der Handlung zu bestimmen.“ (VAMS AA 23: 249; vgl. auch VATL AA 23: 383) Zu der hier skizzierten Unterscheidung von Wille und Willkür siehe Bondeli, Martin: „Freiheit, Gewissen und Gesetz. Zu Kants und Reinholds Disput über Willensfreiheit“. In: Waibel, Violetta L. et al. (Hrsg.): *Natur und Freiheit*. Akten des XII. Internationalen Kongresses, Berlin/Boston 2018, 529-544.

<sup>202</sup> Siehe MS AA 06: 214.

<sup>203</sup> Die Rolle, die der Handlungsbegriff für Kant in erkenntnistheoretischem Zusammenhang spielt, kann hier unberücksichtigt bleiben.

standes umfasst, sei diese Zweckverwirklichung nun eine innere<sup>204</sup> oder eine äußere<sup>205</sup> Handlung und ungeachtet der Frage, ob die Setzung des mit der Handlung verfolgten Zwecks ihrerseits ein letztlich freier oder naturbestimmter Akt ist.

Jeder Handlung als vernünftiger liegt ein subjektiver Grundsatz (Maxime) zugrunde, der ihren Zweck enthält und nach dem sie erfolgt. Ein solcher subjektiver Grundsatz ist eine Regel für den inneren oder äußeren Gebrauch der freien Willkür. Entsprechend ist Maxime des Handelns (im weiten Sinn) jede Maxime mit Bezug auf das Handeln überhaupt, also das Wollen als das „Vermögen der Zwecke“<sup>206</sup> inbegriffen. Der Maxime des Handelns (im engen Sinn) mit Bezug auf Zweckverwirklichung, besonders also des äußeren Willkürgebrauchs, steht dagegen die Maxime des Wollens mit Bezug auf Zwecksetzung, also des inneren Willkürgebrauchs, gegenüber.

Als mit praktischer, auf seine Willkür als dem Vermögen beliebigen Tuns und Lassens bezogener Vernunft begabtes Wesen hat der Mensch es beständig mit zwei Arten praktischer Fragen zu tun. Die erste Art bezieht sich auf seine Fähigkeit, sich nach Belieben Zwecke zu setzen: „Das Vermögen sich überhaupt irgend einen Zweck zu setzen ist das Charakteristische der Menschheit (zum Unterschiede von der Thierheit).“<sup>207</sup> Die zweite Art bezieht sich auf seine Fähigkeit, die Erreichung der gesetzten Zwecke nach Belieben zu betreiben. Die Frage, welche Zwecke sich der Mensch setzen, wie er wollen soll oder darf oder nicht darf, betrifft ausschließlich den einzelnen Menschen selber. Die Frage hingegen, wie er seine Zwecke in Raum und Zeit verfolgen, wie er äußerlich handeln soll oder darf oder nicht darf, betrifft auch andere Menschen und kann demzufolge nur unter Berücksichtigung auch des Verhältnisses zu diesen anderen Menschen

---

<sup>204</sup> Etwa das Planen einer Reise oder das Durchdenken einer Schachpartie.

<sup>205</sup> Etwa Reisen oder Schachspielen.

<sup>206</sup> KpV AA 05: 59.

<sup>207</sup> TL AA 06: 392.

beantwortet werden. Es ist ja eben die Fähigkeit des Menschen als eines praktischen Vernunftwesens, auf Grund eigenen Wollens die darin vorgestellten Zwecke, welche von Natur möglichen auch immer, zu verwirklichen, – kurz: es ist sein äußeres Handeln *und nur dieses*, wodurch der Mensch in der unvermeidlichen raum-zeitlichen Gemeinschaft mit allen anderen Menschen jederzeit mit jedem beliebigen anderen Menschen in jeder beliebigen Weise in einen (äußeren Handlungs-)Konflikt geraten kann, durch den die Realisierung der jeweils gesetzten Zwecke zum Teil oder auch ganz infrage gestellt ist.

Die Moralphilosophie handelt generell von der (moralischen) Gesetzgebung mit Bezug auf den möglichen Freiheitsgebrauch überhaupt und differenziert sich folglich in zweierlei Weise. Entsprechend den genannten zwei Arten praktischer Fragen betrifft sie einerseits die Freiheit im inneren, andererseits die Freiheit im äußeren Gebrauch der Willkür.<sup>208</sup> Außerdem aber ist die Moralgeseztgebung entweder nur als innere Gesetzgebung (durch einen selber) oder auch als äußere Gesetzgebung (durch einen Anderen) möglich. Nimmt man beide Unterscheidungen zusammen, dann zeigt sich, dass zum einen für den inneren Freiheitsgebrauch nur eine innere Gesetzgebung, zum andern eine äußere Gesetzgebung nur für den äußeren Freiheitsgebrauch und schließlich eine innere Gesetzgebung für den inneren und für den äußeren Freiheitsgebrauch in Betracht kommen. Damit sind mit der Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Willkürgebrauch die Elemente für die Struktur der Metaphysik der Sitten vorgegeben.

Diese gliedert sich genau genommen zweifach in jeweils zwei voneinander unabhängige Teile: zum einen in die Lehre (1a) von den Gesetzen, die sich nur auf den äußeren Freiheitsgebrauch (Rechtslehre) und die Lehre (1b) von den Gesetzen, die sich sowohl auf den inneren als auch auf den äußeren Freiheitsgebrauch (Tugendlehre [Ethik im engeren Sinn]<sup>209</sup>)

---

<sup>208</sup> Siehe MS AA 06: 214; TL AA 06: 396. Kant spricht auch von inneren bzw. äußeren Handlungen (MS AA 06: 218f.)

<sup>209</sup> Vgl. etwa TL AA 06: 375.07; 06: 379.10; 06: 413.

beziehen;<sup>210</sup> und zum andern in die Lehre (2a) von den Gesetzen, für die *auch* eine äußere Gesetzgebung möglich ist (Rechtslehre) und die Lehre (2b) von den Gesetzen, für die eine äußere Gesetzgebung nicht möglich ist (Ethik [im weiteren Sinn]).<sup>211</sup> Rechtslehre handelt somit von dem äußeren Freiheitsgebrauch unter möglichen äußeren Gesetzen; Ethik bzw. Tugendlehre dagegen von dem Freiheitsgebrauch überhaupt bzw. dem inneren Freiheitsgebrauch, beides jeweils unter inneren Gesetzen.

Der Obereinteilung der Metaphysik der Sitten als Pflichtenlehre in Rechtslehre und Tugendlehre liegt die Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Freiheit zugrunde.<sup>212</sup> Die Unterscheidung hinsichtlich der Art der Gesetzgebung ist erst eine Folge daraus.

Dass für den inneren Freiheitsgebrauch weder hinsichtlich seiner Zwecksetzung noch hinsichtlich seiner Triebfeder eine Gesetzgebung durch einen anderen Willen möglich ist, liegt auf der Hand.<sup>213</sup> Für Tugendlehre/Ethik kommt damit nur eine innere, die Freiheit des je eigenen Willens<sup>214</sup> voraussetzende Gesetzgebung in Betracht. Für die Rechtslehre hingegen mit ihrer Beschränkung auf bloß äußeren Freiheitsgebrauch kommt zunächst eine Gesetzgebung durch irgendeinen Willen überhaupt

---

<sup>210</sup> „Die Moral besteht aus der Rechtslehre (*doctrina iusti*) und der Tugendlehre (*doctrina honesti*) jene heißt auch *ius* im allgemeinen Sinne, diese *Ethica* in besondrer Bedeutung (denn sonst bedeutet auch *Ethica* die ganze Moral).“ (VATL AA 23: 386)Vgl. auch ZeF 08.386: Moral als Rechtslehre und Moral als Ethik.

<sup>211</sup> Es ist zu bemerken, dass Kant besonders die Ausdrücke Ethik, Tugendlehre, Moral nicht immer synonym verwendet, wobei ihm freilich die Unterschiede wohl bewusst sind. (Siehe etwa TL AA 06: 379; V-MS/Vigil AA 27: 481f.; 27: 576f.). Meistens dürfte sich die gemeinte Bedeutung aber aus dem Kontext ergeben.

<sup>212</sup> Siehe MS AA 06: 218ff.; TL AA 06: 406.29-33; auch 06: 380.16-18.

<sup>213</sup> Kant macht eigens darauf aufmerksam, dass dafür selbst ein göttlicher Wille, der ja durchaus zwingen könnte, nicht in Betracht kommt. Siehe MS AA 06: 219.

<sup>214</sup> Es ist also zwischen innerer Freiheit und Willensfreiheit zu unterscheiden: die innere Freiheit, in der Tradition auch psychologische Freiheit genannt, ist das *empirische* Gegenstück zur äußeren Freiheit. Die Willensfreiheit ist das transzendente Gegenstück zur inneren Freiheit.

und damit auch eine (äußere) Gesetzgebung durch einen anderen Willen in Betracht. Die Unterscheidung zwischen Selbstzwang und Fremdzwang ist daraus eine Folge.